

Energiekostenzuschuss für Unternehmen 2

Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft
im Einvernehmen mit der
Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
und dem Bundesminister für Finanzen

**(Entwurf - vorbehaltlich des nationalen Einvernehmens und der beihilfenrechtlichen
Genehmigung durch die Europäische Kommission - Änderung vorbehalten!)**

Entwurf

Inhalt

Präambel	7
1 Ziel und Zweck der Förderung	8
2 Rechtsgrundlagen	8
2.1 Nationale Rechtsgrundlagen	8
2.2 Unionsrechtliche Rechtsgrundlagen	9
3 Förderungsgeber	9
4 Begriffsbestimmungen	9
5 Fördergegenstand	15
6 Förderungsfähiger Zeitraum	15
7 Förderungsfähige Kosten	15
8 Förderungswerber	16
8.1 Förderungsfähige Unternehmen	16
8.2 Selbstverpflichtung zu Energiesparmaßnahmen	17
8.2.1 Beleuchtung	17
8.2.2 Heizung im Außenbereich	17
8.2.3 Außentüren	17
8.3 Verpflichtung zum steuerlichen Wohlverhalten	18
8.4 Gewinnausschüttungsbeschränkung	19
8.5 Bonibeschränkung	19
8.6 Zweckbindung Energiekostenzuschuss 2	19
8.7 Ausschlusskriterien	20
9 Basisstufe (Stufe 1) - Energiekostenzuschuss 2 für Strom, Erdgas, Treibstoff, Wärme/Kälte, Heizöl, Holzpellets und Hackschnitzel bis maximal EUR 2.000.000	22
9.1 Basisstufe Strom und Erdgas Berechnungsmodus:	23
9.1.1 Berechnungsformel:	23
9.1.2 Erläuterungen:	23
9.1.3 Stufenspezifische Anforderungen:	24
9.1.4 Sonderfälle:	24
9.2 Basisstufe Strom und Erdgas Hochrechnungsmodus	26
9.2.1 Berechnungsformel:	26
9.2.2 Erläuterungen:	26

9.2.3	Stufenspezifische Anforderungen:	26
9.3	Basisstufe Treibstoff	27
9.3.1	Berechnungsformel:	27
9.3.2	Erläuterungen:	27
9.3.3	Sonderfall:.....	28
9.4	Basisstufe Wärme und Kälte Berechnungsmodus.....	28
9.4.1	Berechnungsformel:	28
9.4.2	Erläuterungen:	28
9.4.3	Sonderfälle:.....	29
9.5	Basisstufe Wärme und Kälte Hochrechnungsmodus	30
9.5.1	Berechnungsformel:	30
9.5.2	Erläuterungen:	30
9.5.3	Stufenspezifische Anforderungen:	30
9.6	Basisstufe Heizöl	31
9.6.1	Berechnungsformel:	31
9.6.2	Erläuterungen:	32
9.6.3	Sonderfall:.....	33
9.7	Basisstufe Holzpellets	33
9.7.1	Berechnungsformel:	33
9.7.2	Erläuterungen:	34
9.7.3	Sonderfall:.....	35
9.8	Basisstufe Hackschnitzel	35
9.8.1	Berechnungsformel:	35
9.8.2	Erläuterungen:	36
9.8.3	Sonderfall:.....	37
9.9	Allgemeine Bestimmungen zur Basisstufe (Stufe 1).....	37
9.9.1	Förderunter- und Förderobergrenze:.....	37
9.9.2	Antragskostenersatz:.....	38
9.9.3	Sonderbestimmung: Erfordernis des Betriebsverlusts oder EBITDA- Absenkung beim Überschreiten einer Zuschusshöhe von EUR 125.000 in einer Förderungsperiode:	38
9.9.4	Kumulierungsbestimmungen.....	40
10	Berechnungsstufen - Energiekostenzuschuss für Strom, Erdgas und Wärme/Kälte	41

10.1	Berechnungsstufe (Stufe 2) - Energiekostenzuschuss 2 für Strom, Erdgas und Wärme/Kälte bis maximal EUR 4.000.000	42
10.1.1	Berechnungsformel:.....	42
10.1.2	Erläuterungen:	42
10.1.3	Zuschussobergrenze und Kombinierung	43
10.1.4	Stufenspezifische Anforderungen:.....	43
10.1.5	Sonderfälle	45
10.2	Berechnungsstufe (Stufe 3) - Energiekostenzuschuss 2 für Strom, Erdgas und Wärme/Kälte für über die Berechnungsstufe (Stufe 2) hinausgehende Förderungen bis maximal EUR 50.000.000	46
10.2.1	Berechnungsformel:.....	46
10.2.2	Erläuterungen:	46
10.2.3	Zuschussobergrenze und Kombinierung	47
10.2.4	Stufenspezifische Anforderungen:.....	48
10.2.5	Sonderfälle	50
10.3	Berechnungsstufe (Stufe 4) - Energiekostenzuschuss 2 für Strom, Erdgas und Wärme/Kälte für über die Stufe 3 hinausgehende Förderungen bis maximal EUR 150.000.000	51
10.3.1	Berechnungsformel:.....	51
10.3.2	Erläuterungen:	51
10.3.3	Zuschussobergrenze und Kombinierung	52
10.3.4	Stufenspezifische Anforderungen:.....	52
10.3.5	Sonderfälle	55
10.4	Berechnungsstufe (Stufe 5) - Energiekostenzuschuss 2 für Strom, Erdgas und Wärme/Kälte für über die Stufe 2 hinausgehende Förderungen bis maximal EUR 100.000.000	56
10.4.1	Berechnungsformel:.....	56
10.4.2	Erläuterungen:	56
10.4.3	Zuschussobergrenze und Kombinierung	57
10.4.4	Stufenspezifische Anforderungen:.....	58
10.4.5	Sonderfälle	60
10.5	Allgemeine Bestimmungen zu den Berechnungsstufen (Stufen 2 - 5):.....	61
10.5.1	Spekulationsverbot:	61
10.5.2	Beschäftigungsgarantie.....	61
10.5.3	Kumulierungsbestimmungen:.....	62

10.5.4 Überschreitung einer Förderhöhe von EUR 50 Millionen	63
11 Abwicklung der Förderungsmaßnahme	65
11.1 Voranmeldung und Antragstellung	65
11.2 Feststellungsleistungen der WP/StB/BiBu und die darüber zu erstellenden Berichte.....	68
11.3 Förderungsentscheidung und Förderungszusage	71
11.4 Haftung der WP/StB/BiBu	72
11.5 Auszahlung.....	73
11.6 Auflagen und Bedingungen	73
11.7 Einstellung und Rückzahlung der Förderung.....	75
11.7.1 Einstellung der Förderung	75
11.7.2 Rückzahlung der Förderung.....	76
11.7.3 Entscheidung über die (teilweise) Einstellung der Förderung und Rückzahlung.....	77
11.7.4 Verzinsung bei Rückzahlungen	77
12 Gerichtsstand	78
13 Datenschutz.....	78
14 Auskünfte, Überprüfungen und Berichterstattung	79
15 Monitoring und Programmevaluierung.....	80
15.1 Monitoring.....	80
15.2 Programmevaluierung.....	81
16 Integrierende Bestandteile.....	81
17 Inkrafttreten und Laufzeit	82
Beilage 1	83
Beilage 2	87
Beilage 3	90
Beilage 4	92
Berichtausstellende Organisation:	93
Zweck der Untersuchungshandlungen	93
Untersuchungshandlungen und Feststellung der Ergebnisse.....	93
FESTSTELLUNGEN ZU ENERGIEKOSTEN.....	95
TREIBSTOFFKOSTEN (nur im Falle einer Beantragung in der Basisstufe 1 möglich) 95	

STROM-/ ERDGAS-/ WÄRME-KÄLTE-KOSTEN	97
Feststellungen: Keine abweichenden Feststellungen	97
HEIZÖL-/HOLZPELLETS-/HACKSCHNITZEL-KOSTEN	97
Verantwortlichkeiten des Auftraggebers und des Auftragnehmers	100
Verwendungsbeschränkung	100
Auftragsbedingungen	101
Beilagen.....	101

Entwurf

Präambel

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat gravierende Auswirkungen auf die Unternehmen in Österreich. Die Energiepreise sind außergewöhnlich stark gestiegen, die Kosten haben sich teilweise verdoppelt. Dieser drastische Kostenanstieg stellt für viele Unternehmen eine besondere Belastung dar, die für die Unternehmen nicht in diesem Ausmaß vorhersehbar war. Die energieintensiven Unternehmen können möglicherweise diese Kosten nicht kurzfristig (und auch nicht zur Gänze) weitergeben oder auffangen, was zu einer Belastung der unternehmerischen Substanz und einem Teilverlust der Wettbewerbsfähigkeit führt. Die Energieaufwendungen (Treibstoff, Strom und Gas) belaufen sich bei diesen Unternehmen auf einen wesentlichen Teil des Produktionswertes.

Um diese Kostenbelastung für Energie zumindest teilweise abzufedern und damit einen Beitrag zur Stabilisierung der (energieintensiven) Unternehmen und in weiterer Folge des Wirtschaftsstandortes zu leisten, hat der Nationalrat das Bundesgesetz über einen Energiekostenzuschuss für energieintensive Unternehmen (Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz UEZG) beschlossen. Auf dessen Grundlage wurde ein Förderungsprogramm samt Richtlinie durch den Auftraggeber erarbeitet (Energiekostenzuschuss 1).

Es ist zu erwarten, dass die steigenden Energiepreise in den nächsten Monaten noch stärker schlagend werden und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in Österreich reduzieren. Insbesondere im Verhältnis zu unserem Haupthandelspartner Deutschland gilt es, in besonderem Maße für die im internationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen ein Level Playing Field sicherzustellen und Wettbewerbsnachteile hintanzuhalten. Nach den Ankündigungen der deutschen Bundesregierung im Dezember 2022 war es notwendig, die Unterstützungsmaßnahmen in Österreich zu verlängern und auszuweiten. Die österreichische Bundesregierung hat sich darauf verständigt, den Energiekostenzuschuss 1 um das vierte Quartal bis Jahresende zu verlängern, und in dieser Zeit auch die Energieträger Wärme, Kälte und Dampf zu fördern, und 2023 als Energiekostenzuschuss 2 neu aufzulegen und damit auf Basis dieser bereits bestehenden Unterstützungsstruktur Nachteile Österreichs gegenüber Deutschland hintanzuhalten.

Die Förderkriterien sehen eine Reihe von Mechanismen gegen eine Förderung jenes Anteils der Kostensteigerungen vor, die gegebenenfalls schon durch höhere Preise weitergegeben wurden. Dazu zählen etwa der lediglich teilweise Ersatz der Mehrkosten, das Greifen der Förderung teilweise erst ab dem 1,5-fachen Energiepreis, die teilweise Begrenzung der geförderten Verbrauchsmenge zum Vergleichszeitraum und die teilweise Voraussetzung eines negativen Betriebsergebnisses oder eines erheblichen Rückgangs des Betriebsergebnisses im Förderzeitraum gegenüber dem Vergleichszeitraum. Unternehmen, die die erhöhten Energiepreise vollständig an ihre Kunde weitergegeben haben

und dadurch höhere Gewinne als im Vergleichszeitraum generieren, sollen durch diese Regelungen ausgeschlossen werden. Generell ist eine Förderung von Kostenanteilen, die schon in Preisen weitergegeben wurden, ausgeschlossen.

Die Ausgestaltung des Energiekostenzuschuss 2, der von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (AWS) abgewickelt wird, orientiert sich am aktuellen Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine, der höhere Zuschüsse und Förderintensitäten in den einzelnen Stufen ermöglicht und weitere Energiearten förderfähig macht. Die gesetzliche Grundlage wurde mit dem Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz (UEZG) im Juli 2022 sowie den dazugehörigen Novellen bereits geschaffen.

1 Ziel und Zweck der Förderung

Ziel des Energiekostenzuschusses 2 ist, den Energiekostenanstieg für Unternehmen zumindest teilweise abzudecken und die Belastungen durch diese Mehraufwendungen für den Energieverbrauch zu reduzieren. Durch die Förderung soll die Wettbewerbsfähigkeit erhalten sowie österreichische Unternehmensstandorte und Betriebsstätten und ihre Arbeitsplätze gesichert werden.

2 Rechtsgrundlagen

Nachfolgend werden die dieser Richtlinie zu Grunde liegenden und anwendbaren nationalen und unionsrechtlichen Rechtsvorschriften angeführt.

2.1 Nationale Rechtsgrundlagen

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Richtlinie auf der Grundlage des Bundesgesetzes über einen Energiekostenzuschuss für energieintensive Unternehmen (Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz - UEZG); BGBl. I Nr. 117/2022 idgF.

Subsidiär gelten die "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, soweit diese mit der Eigenart der Förderung (insbesondere Beantragung im Nachhinein) vereinbar sind.

2.2 Unionsrechtliche Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Richtlinie wird ergänzt durch folgende unionsrechtliche Grundlage, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihre Stelle tretenden Rechtsvorschriften:

Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine ABl. NR. C 1311 vom 23. März 2022 idgF.

3 Förderungsgeber

Förderungsgeber ist der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft (kurz: „BMAW“).

4 Begriffsbestimmungen

Energieintensive Unternehmen:

- sind solche, bei denen sich die Energie- und Strombeschaffungskosten im Kalenderjahr 2021 auf mindestens 3,0 % des Produktionswertes belaufen.
- Die Feststellung erfolgt auf der Grundlage des Jahresabschlusses des Kalenderjahres 2021 - bei abweichenden Wirtschaftsjahren auf der Grundlage des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021/2022 - wenn dieser nicht verfügbar ist, auf Grundlage des letzten verfügbaren Jahresabschlusses.
- Besteht beim Förderungswerber keine Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresabschlusses oder wird ein solcher auch nicht freiwillig erstellt, können der Produktionswert und die Energie-, Strom- und Treibstoffbeschaffungskosten nach Zu- und Abflussprinzip iS der Einnahmen Ausgabenrechnung iSd § 4 Abs. 3 EStG¹ ermittelt werden.
- Förderungswerber können für die Ermittlung der Energieintensität - alternativ zu den oben angeführten Grundlagen auf entsprechende Werte im Zeitraum 1. Jänner 2022 bis 30. Juni 2022 beziehen. In solchen Fällen müssen sich die Energie- und Strombeschaffungskosten auf mindestens 6,0 % des Produktionswerts belaufen.

¹ Bundesgesetz über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988) BGBl. Nr. 400/1988 idgF.

Produktionswert²:

- Als „Produktionswert“ gilt der Umsatz - einschließlich der unmittelbar an den Preis des Erzeugnisses geknüpften Subventionen - plus/minus Vorratsveränderungen bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen und zum Wiederverkauf erworbenen Waren und Dienstleistungen minus Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf.
- Zur Berechnung des Produktionswerts ist der Umsatz im Sinne der Kennzahl 9040/9050 der Einkommen-/ Körperschaftsteuererklärung heranzuziehen. Insoweit gemeinnützige Rechtsträger nicht zur Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung mit diesen Kennzahlen verpflichtet sind, ist als Umsatz jener Betrag heranzuziehen, der bei Körperschaftsteuerpflicht in Kennzahl 9040 auszuweisen wäre bzw. jener Betrag, der bei der Erfassung im Einheitskontenrahmen (KFSBW6) den Kontenbereichen EKR 40-44 zuzuordnen wäre.
- Ermittelt der Förderungswerber seinen Gewinn nach § 4 (3) EStG ist keine Vorratsveränderung zu berücksichtigen.

Energie- und Strombeschaffungskosten zur Feststellung der Energieintensität:

Energie- und Strombeschaffungskosten zur Feststellung der Energieintensität sind die tatsächlichen Kosten für die Beschaffung der Energie oder für die Gewinnung der Energie im Betrieb. Hierzu sind ausschließlich die Erzeugnisse gemäß Beilage 1 - Liste der zur Feststellung der Energieintensität zu berücksichtigenden Energiearten zu berücksichtigen. Als tatsächliche Kosten für die Beschaffung der Energie können in Fällen, in denen kein gemessener Verbrauch und somit keine genauen Kosten ermittelbar sind, auch die Akontozahlungen herangezogen werden.

Arbeitspreis, Energiepreis bzw. Verbrauchspreis:

Darunter versteht man den Preis pro Mengeneinheit exklusive Steuern, Abgaben, Umlagen, Transaktionskosten und Netzentgelte sowie einmalige und wiederkehrende Rabatte, die sich auf den Preis pro Mengeneinheit auswirken, jedoch inklusive einer gemäß

² gemäß Artikel 17 Absatz 1 lit. a Unterabsatz 3 der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom

§ 12 UStG³ nicht abzugsfähigen Vorsteuer, die sich auf den Arbeitspreis, Energiepreis bzw. Verbraucherpreis bezieht.

Nettopreis:

Unter dem Nettopreis ist der Preis pro Mengeneinheit exklusive Steuern (zB. Umsatzsteuer, Mineralölsteuer) zu verstehen, jedoch inklusive einer gemäß § 12 UStG nicht abzugsfähigen Vorsteuer, die sich auf den Nettopreis bezieht.

Gesetzliche Verpflichtung zum Lastprofilzähler:

Eine gesetzliche Verpflichtung zum Einbau eines Lastprofilzählers für Strom besteht gemäß § 17 ElWOG 2010⁴ bei einem Jahresverbrauch eines Zählpunkts von mehr als 100.000 kWh oder einer Anschlussleistung von mehr als 50 kW.

Bei Erdgas besteht eine gesetzliche Verpflichtung zum Einbau eines Lastprofilzählers gemäß § 3 Abs. 2. LPV 2018⁵, wenn eine der folgenden Bedingungen gegeben ist:

- Betriebsdruck über 100 mbar
- Jahresverbrauch am Zählpunkt größer als 400.000 kWh
- Zählergröße größer als G 100 bzw. sofern keine G-Reihe vorhanden ein maximaler zulässiger Gasdurchfluss von mehr als 100 m³/h

„Intelligentes“ Messgerät:

Darunter sind „intelligente“ Messgeräte gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 ElWOG 2010, die den Vorgaben der IME-VO⁶ entsprechen und bei denen eine monatliche Abrechnung durchgeführt wird, zu verstehen.

Zählpunkt:

³ Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze (Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994) STF: BGBl. Nr. 663/1994

⁴ Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010) BGBl. Nr. 110/2010 idgF.

⁵ Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend Zuordnung, Erstellung und Anpassung von standardisierten Lastprofilen (Lastprofilverordnung 2018 – LPV 2018) BGBl. Nr. 338/2018 idgF.

⁶ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die Einführung intelligenter Messgeräte festgelegt wird (Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung – IME-VO) BGBl. NR. 138/2012 idgF.

Die Einspeise- bzw. Entnahmestelle, an der eine Strom- oder Erdgasmenge messtechnisch erfasst wird.

Zähler/Subzähler:

Als Zähler bzw. Subzähler gelten Messeinrichtungen, die den Vorschriften des MEG⁷ sowie den anwendbaren österreichischen oder europäischen Normen für Messeinrichtungen entsprechen, sofern dadurch zumindest eine monatliche Verbrauchswertermittlung durchgeführt wird.

Wärmezähler/Kältezähler

sind Mengemessgeräte für thermische Energie, die den Vorschriften des MEG sowie den anwendbaren österreichischen oder europäischen Normen für Messeinrichtungen entsprechen.

Übertragungsnetzbetreiber:

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die verantwortlich für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen, ist; Übertragungsnetzbetreiber sind die Verbund-Austrian Power Grid AG, die TIWAG-Netz AG und die VKW-Übertragungsnetz AG (gemäß EIWOG 2010).

Verteilernetzbetreiber:

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität zu befriedigen (gemäß EIWOG 2010).

Vorgelagerter Zählpunkt:

⁷ Bundesgesetz über das Maß- und Eichwesen (Maß- und Eichgesetz – MEG) BGBl. Nr. 152/1950 idgF.

Jener Zählpunkt, der in Konstellationen, wo es Zählpunkte gibt, die nicht von einem Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber betrieben werden, diesen vorgelagert ist und von einem Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber betrieben wird.

Direktleitung:

Entweder eine Leitung, die einen einzelnen Energieproduktionsstandort mit einem einzelnen Energieverbraucherverbindet oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden verbindet; Leitungen innerhalb von Wohnhausanlagen gelten nicht als Direktleitungen.

Betriebseigener Verbrauch:

Ist der Endverbrauch ohne Verkauf, Eigenproduktion und Lagerung.

Wärme und Kälte

darunter ist extern bezogene Wärme, Kälte und Dampf zu verstehen, die/der direkt aus Strom oder Erdgas gewonnen wurde. Wärme, Kälte oder Dampf, die/der ein Nebenprodukt eines vorgelagerten Produktionsprozesses oder Ähnlichem darstellt, der nicht primär zur Wärme- oder Kälteerzeugung dient, ist nicht als förderungsfähige Wärme bzw. Kälte iSd Richtlinie zu werten. Wärme und Dampf aus KWK-Prozessen ist jedenfalls nicht als ein Nebenprodukt zu qualifizieren.

Förderbare Energie- und Treibstoffe im Sinne der Basisstufe (Stufe 1) Punkt 9 der Richtlinie:

- Treibstoffe
 - Benzin mit den KN 2710 1241, 2710 1245 und 2710 1249
 - Diesel
- Strom
- Erdgas
- Wärme und Kälte gemäß der Begriffsbestimmung sowie Wärme, Kälte und Dampf, die/der direkt aus Heizöl, Holzpellets und Hackschnitzel gewonnen wird.
- Heizöl
- Hackschnitzel
- Holzpellets

Förderbare Energie im Sinne der Berechnungsstufen (Stufe 2 bis Stufe 5) Punkt 10 der Richtlinie:

- Strom
- Erdgas
- Wärme und Kälte gemäß der Begriffsbestimmung

Verbundene Unternehmen⁸:

Sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzu-berufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Österreichische Betriebsstätte:

Betriebsstätte ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines Betriebes oder wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes gemäß BAO⁹ dient. Als österreichische Betriebsstätte gilt jede Betriebsstätte, sofern nach BAO und dem entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen, das Besteuerungsrecht primär Österreich zugewiesen ist.

⁸ gemäß der Definition der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. („De-Minimis-VO“) vom 18. Dezember 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

⁹ Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung – BAO) BGBl. NR. 194/1961 idgF.

Wirtschaftsprüfer/innen, Steuerberater/innen sowie Bilanzbuchhalter/innen nach dem BiBuG¹⁰

erbringen die für eine Antragsstellung in Punkt 11.2 dieser Richtlinie festgelegten erforderlichen Feststellungen und werden in weiterer Folge als WP/StB/BiBu abgekürzt.

Beheizbares Gewächshaus

ist ein Gewächshaus gemäß § 21b Z 20 AMA-Gesetz 1992¹¹, das beheizbar ist.

5 Fördergegenstand

Gegenstand des Förderungsprogrammes ist die Unterstützung von Unternehmen iSd Punktes 8.1 dieser Richtlinie in Bezug auf die derzeit hohen Energiekosten. Diese erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen als Einmalzahlung.

6 Förderungsfähiger Zeitraum

Der förderungsfähige Zeitraum beginnt mit 1. Jänner 2023 und endet mit 31. Dezember 2023. Dieser teilt sich in zwei Förderungsperioden auf:

Förderungsperiode 1 von 1. Jänner 2023 bis 30. Juni 2023 und

Förderungsperiode 2 von 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023.

7 Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten unterscheiden sich je nach Basisstufe (Stufe 1) und Berechnungsstufen (Stufe 2 bis 5). Die förderungsfähigen Kosten der Basisstufe (Stufe 1) sind in

¹⁰ Bundesgesetz über die Bilanzbuchhaltungsberufe (Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 – BiBuG 2014) BGBl. Nr. 191/2013 idgF.

¹¹ Bundesgesetz über die Errichtung der Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA-Gesetz 1992) BGBl. Nr. 376/1992 idgF. lautet: Gewächshaus: das Gewächs- oder Treibhaus aus Glas (Glashaus), Kunststoffplatten und Kunststofffolien (Foliengewächshaus), die das geschützte, kontrollierte Kultivieren von Pflanzen, einschließlich Obst- und Sonderkulturen, ermöglichen

Punkt 9 der Richtlinie geregelt und jene der Berechnungsstufen (Stufe 2 bis 5) in Punkt 10 der Richtlinie.

8 Förderungswerber

8.1 Förderungsfähige Unternehmen

Förderungsfähige Unternehmen in der Basisstufe und den Berechnungsstufe 2 und 5 sind bestehende Unternehmen mit Betriebsstätte in Österreich, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gewerblich oder industriell unternehmerisch tätig sind, konzessionierte Unternehmen des öffentlichen Verkehrs sowie gemeinnützige Rechtsträger mit ihren unternehmerischen Tätigkeiten iSd § 2 UStG.

Unternehmen mit Betriebsstätte in Österreich, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung landwirtschaftlich unternehmerisch tätig sind und ein beheizbares Gewächshaus betreiben, sind in der Basisstufe, Berechnungsstufe 2 und Berechnungsstufe 5 förderungsfähig, soweit sie nicht gemäß Punkt 8.7 von der Förderung ausgeschlossen werden.

Förderungsfähige Unternehmen in den Berechnungsstufen 3 und 4 sind bestehende, energieintensive Unternehmen mit Betriebsstätte in Österreich, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gewerblich oder industriell unternehmerisch tätig sind, energieintensive konzessionierte Unternehmen des öffentlichen Verkehrs sowie energieintensive gemeinnützige Rechtsträger mit ihren unternehmerischen Tätigkeiten iSd § 2 UStG.

Energieintensive Unternehmen mit Betriebsstätte in Österreich, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung landwirtschaftlich unternehmerisch tätig sind und ein beheizbares Gewächshaus betreiben, sind in der Berechnungsstufe 3 und 4 förderungsfähig, soweit sie nicht gemäß Punkt 8.7 von der Förderung ausgeschlossen werden.

Der Betrieb eines beheizbaren Gewächshauses und damit einhergehender Beitragsverpflichtung gemäß § 21d Z 9, Z 12 und/oder Z 16 AMA-G ist bei der Antragsstellung auf Basis der Feldstückliste des Mehrfachantrags des Kalenderjahres 2023 gemäß § 33 GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung oder im Falle noch nicht digitalisierter Flächen auf Basis der Beitragserklärung zu bestätigen.

Die erforderlichen Feststellungen der WP/StB/BiBu betreffend die Förderungsfähigkeit von Unternehmen sind in Punkt 11.2 der Richtlinie geregelt.

8.2 Selbstverpflichtung zu Energiesparmaßnahmen

Die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien setzt voraus, dass sich das zu fördernde Unternehmen schriftlich zur Einhaltung folgender Einsparmaßnahmen für den Zeitraum beginnend mit Gewährung der Förderung bis 31. März 2024 verpflichtet:

8.2.1 Beleuchtung

Unterlassung jeglicher Beleuchtung in Unternehmen oder Betriebsstätten im Innen- und Außenbereich (inkl. jener für Gebäudefassaden, Schaufenster und Werbeanlagen, letztere unabhängig davon, ob diese im Gebäudezusammenhang bzw. in dessen Nahebereich oder freistehend sind; mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung) zwischen 22.00 Uhr abends und 06.00 Uhr morgens. Wenn die Betriebs- bzw. Öffnungszeit innerhalb dieses Zeitraums liegt, so hat die Beleuchtung erst eine halbe Stunde nach Geschäftschluss zu unterbleiben, es sei denn eine Beleuchtung über diesen Zeitraum hinaus ist aufgrund der Betriebsführung im Dauer- bzw. Schichtbetrieb oder sonstigen Sicherheits- oder Schutzaspekten, wie zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren, zwingend erforderlich.

8.2.2 Heizung im Außenbereich

Unterlassung des Betriebes von Heizungen im Außenbereich von Betriebsstätten. Davon ausgenommen sind Heizungen, die für die sichere Ausübung des Betriebszwecks unbedingt erforderlich sind und Heizsysteme für Warmwasser.

8.2.3 Außentüren

Verbot des dauerhaften Offenhaltens von Eingangsbereichen zu beheizten öffentlich zugänglichen Betriebsstätten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Türen oder Zugangssysteme nur anlässlich des Durchganges von Personen geöffnet und geschlossen werden. Ausgenommen sind Türen oder Zugangssysteme, die zugleich als Notausgänge oder Fluchtwege dienen oder bei anlassbezogenem Aufenthalt einer überdurchschnittlich hohen Anzahl an Personen. Zugangssysteme, die baulich so konzipiert sind, dass sie nicht von Kund/innen selbst bedient werden können und nicht selbständig öffnen und schließen, sind ebenfalls ausgenommen.

8.3 Verpflichtung zum steuerlichen Wohlverhalten

Das förderungwerbende Unternehmen hat mit Antragstellung zu erklären, dass:

1. beim förderungwerbenden Unternehmen in den letzten drei veranlagten Jahren kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch im Sinne der § 22 BAO vorliegt, der zu einer Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mindestens EUR 100 000 im jeweiligen Veranlagungszeitraum geführt hat;
2. das förderungwerbende Unternehmen in den letzten fünf veranlagten Jahren nicht mit einem Betrag von insgesamt mehr als EUR 100 000 vom Abzugsverbot des § 12 Abs. 1 Z 10 KStG 1988¹² oder von den Bestimmungen des § 10a KStG 1988 (Hinzurechnungsbesteuerung, Methodenwechsel) betroffen gewesen ist; steuerliches Wohlverhalten liegt dennoch vor, wenn das Unternehmen bereits bei Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für die letzten fünf Jahre den Anwendungsfall des § 12 Abs. 1 Z 10 KStG 1988 oder des § 10a KStG 1988 offengelegt, den von den Bestimmungen erfassten Betrag hinzugerechnet hat und dieser Betrag EUR 500 000 nicht übersteigt.
3. das förderungwerbende Unternehmen keinen Sitz oder keine Niederlassung in einem Staat hat, der in der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke genannt ist, oder an dem Sitz oder der Niederlassung in diesem Staat im ersten nach dem 31. Dezember 2018 beginnenden Wirtschaftsjahr und den Folgejahren nicht überwiegend Passiveinkünfte im Sinne des § 10a Abs. 2 KStG 1988 erzielt. Es gilt die Fassung der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke,¹³ die zum jeweiligen Abschlussstichtag des für die Beurteilung des Überwiegens der Passiveinkünfte im Sinne des § 10a Abs. 2 KStG 1988 heranzuziehenden Wirtschaftsjahres in Geltung steht;
4. über das förderungwerbende Unternehmen oder dessen geschäftsführende Organe in Ausübung ihrer Organfunktion in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftige Finanzstrafe oder entsprechende Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz verhängt wurde bei der der Zeitpunkt der Tatbegehung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, wobei Finanzordnungswidrigkeiten oder eine den Betrag von EUR 10 000 nicht übersteigende Finanzstrafe oder Verbandsgeldbuße nicht zu berücksichtigen sind.

¹² Bundesgesetz über die Besteuerung des Einkommens von Körperschaften (Körperschaftsteuergesetz 1988 – KStG 1988) BGBl. Nr. 401/1988 idgF.

¹³ EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke - Consilium (europa.eu)

8.4 Gewinnausschüttungsbeschränkung

Das förderungswerbende Unternehmen verpflichtet sich, die Entnahmen des Inhabers des Unternehmens bzw. Gewinnausschüttungen an Eigentümer im Zeitraum vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der Richtlinie, dem XXX, bis zum XXXX 202X (7 Monate nach Veröffentlichung analog zur im MRV referenzierten COFAG Bestimmung) an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Insbesondere stehen daher der Gewährung des Energiekostenzuschusses für Unternehmen 2 folgende Maßnahmen entgegen, wenn sie im Zeitraum vom XXXX bis zum XXXX erfolgen:

- die Ausschüttung von Dividenden oder sonstige rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen und
- der Rückkauf eigener Aktien.

Davon ausgenommen sind Ausschüttungen an verbundene Unternehmen, wenn der Gewinn zur Finanzierung der verbundenen Unternehmen verwendet wird und keine weitere Auszahlung an die Inhaber bzw. Eigentümer erfolgt.

8.5 Bonibeschränkung

Das förderungswerbende Unternehmen hat sich zu verpflichten, ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung dieser Richtlinie, keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer für das laufende Geschäftsjahr, in Höhe von mehr als 50 % ihrer Bonuszahlungen für das Geschäftsjahr 2021, auszuzahlen. Bereits vor dem Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung dieser Richtlinie ausgezahlte oder gewährte Bonusauszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer für das laufende Geschäftsjahr sind von dieser Regelung nicht betroffen.

8.6 Zweckbindung Energiekostenzuschuss 2

Ein gewährter und ausgezahlter Energiekostenzuschuss 2 ist zur Tilgung eines bestehenden Betriebsmittelkredites, der mit einer 90 %igen Überbrückungsgarantie¹⁴⁾ für Energiekosten besichert wurde, zu verwenden.

¹⁴ 90 %ige Überbrückungsgarantien zur Finanzierung von Energiekosten nach dem befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine“, Schwerpunkt XII der aws-Garantierichtlinien für KMU

8.7 Ausschlusskriterien

Nicht förderungsfähig sind:

1. Unternehmen, die gemäß dem „Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen“ (ESVG 2010) von der Statistik Austria als „Staatliche Einheit“ mit der Kennung S.13 geführt werden (bzw. analog zu ESGV 2010 Unternehmen, die einer ausländischen staatlichen Einheit zugeordnet werden können). Ausgenommen sind Unternehmen, die im Wettbewerb mit anderen am Markt tätigen Unternehmen stehen und keine hoheitlichen Aufgaben vollziehen.
2. Gebietskörperschaften, auch mit ihrer unternehmerischen Tätigkeit
3. Unternehmensneugründungen ab dem 1. Jänner 2021 für einen Energiekostenzuschuss 2 für Strom, Erdgas oder Kälte/Wärme der Berechnungsstufen (Stufen 2 bis 5).
4. Unternehmensneugründungen ab dem 1. Jänner 2022
5. Unternehmen, die in folgenden Sektoren (Hauptbranche) tätig sind:
 - Unternehmen der Energieversorgung
 - mineralölverarbeitende Unternehmen
 - Gewinnung von Erdöl- und Erdgas
 - Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas
 - Banken - und sonstiges Finanzierungswesen sowie Versicherungswesen
 - Realitätenwesen
 - Land- und forstwirtschaftliche Urproduktion ausgenommen solche in beheizbaren Gewächshäusern
 - Fischerei und Aquakultur
6. Verkammerte und nicht verkammerte freie Berufe.
7. die nicht unternehmerischen Bereiche von gemeinnützigen Vereinen iSd § 34 BAO.
8. politische Parteien gemäß § 2 Z 1 PartG¹⁵ und Unternehmen im mehrheitlichen Eigentum von politischen Parteien gemäß § 2 Z 1 PartG.
9. Unternehmen, denen für dieselben förderungsfähigen Kosten bei anderen öffentlichen Rechtsträgern Zuschüsse gewährt werden oder wurden.
10. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
11. Unternehmen und Gesellschaften, wenn gegen sie oder gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter zum Zeitpunkt der Antragstellung

¹⁵ Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) BGBl. Nr. 56/2012 idgF.

ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder die die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllen;

12. Unternehmen, die gegen das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. 540/1977 idgF, oder das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Sicherheitskontrollsystems, die Sicherung von Kernmaterial und Anlagen und über die Ausfuhrkontrolle zur Gewährleistung der friedlichen Verwendung der Atomenergie 2013 BGBl. I Nr. 42/2013 idgF, oder sonstige österreichische Rechtsvorschriften, deren Verletzung gerichtlich strafbar ist, verstoßen. Hierfür sind nur jene gerichtlich verurteilten Straftaten beachtlich, die gemäß den allgemeinen Regeln des StGB¹⁶ zur Antragsstellung noch nicht getilgt sind.
13. Unternehmen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, so unter anderem: Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Rechtsakten, mit denen diese Sanktionen verhängt werden, ausdrücklich genannt sind, Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, und Unternehmen, die in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, soweit die Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden.
14. Unternehmen, die für denselben im EKZ 2 beantragten förderungsfähigen Zeitraum einen noch nicht entschiedenen Antrag nach dem Förderungsprogramm Energiekostenpauschale für Unternehmen II. gestellt haben oder denen für denselben im EKZ 2 beantragten förderungsfähigen Zeitraum eine Förderung nach dem Förderungsprogramm Energiekostenpauschale für Unternehmen II. gewährt wurde.

Das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der unter Punkt 8.2. bis 8.7. dieser Richtlinie angeführten Selbstverpflichtungen, Erklärungen, Verbote und Ausschlusskriterien ist vom förderungwerbenden Unternehmen zu bestätigen.

¹⁶ Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB) BGBl. Nr. 60/1974 idgF.

9 Basisstufe (Stufe 1) - Energiekostenzuschuss 2 für Strom, Erdgas, Treibstoff, Wärme/Kälte, Heizöl, Holzpellets und Hackschnitzel bis maximal EUR 2.000.000

Einen Energiekostenzuschuss 2 der Basisstufe (Stufe 1) können Unternehmen iSd Punkt 8 der Richtlinie - deren Energie-, Strom- und Treibstoffbeschaffungskosten (siehe Beilage 1 - Liste der zur Feststellung der Energieintensität zu berücksichtigenden Energiearten) gemäß dem letztverfügbaren Jahresabschluss bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Einkommenssteuererklärung oder Körperschaftssteuererklärung nicht mehr als EUR 80.000.000 betragen - beantragen.

Förderungsfähige Kosten der Basisstufe (Stufe 1):

Förderungsfähig in der Basisstufe (Stufe 1) ist ein Teil der angefallenen Mehraufwendungen für Strom, Erdgas, Treibstoffe, Wärme/Kälte, Heizöl, Holzpellets und Hackschnitzel des betriebseigenen Verbrauchs im Förderungszeitraum von 1. Jänner bis 31. Dezember 2023 in einer österreichischen Betriebsstätte. Die Lagerung von Energie ist nicht förderfähig. Vom Unternehmen selbst geförderte oder erzeugte Energie wird nicht gefördert. Dies gilt auch für Energie, die ein verbundenes Unternehmen selbst fördert bzw. selbst erzeugt und die vom Unternehmen bezogen wird.

Sonderbestimmung bei der Betreuung von Gewächshäusern

Abweichend der obigen Bestimmung ist für landwirtschaftliche Unternehmen, die Gewächshäuser betreiben, in der Basisstufe (Stufe 1) ein Teil der angefallenen Mehraufwendungen für Erdgas, Wärme/Kälte, Heizöl, Holzpellets und Hackschnitzel, die bei der betriebseigenen Betreuung eines Gewächshauses im Förderungszeitraum von 1. Jänner bis 31. Dezember 2023 in einer österreichischen Betriebsstätte angefallen sind, förderungsfähig. Die Lagerung von Energie ist nicht förderfähig. Vom Unternehmen selbst geförderte oder erzeugte Energie wird nicht gefördert. Dies gilt auch für Energie, die ein

verbundenes Unternehmen selbst fördert bzw. selbst erzeugt und die vom Unternehmen bezogen wird.

Ermittlung nach Förderperioden:

Die Ermittlung der förderungsfähigen Kosten erfolgt für jede Förderungsperiode individuell. Bei der Antragsstellung sind für die Förderungsperiode 1 Ist-Kosten anzugeben.

Bei Antrag wird die Zuschusshöhe der Förderungsperiode 2 mit 175 % der auf Ist-Kostenbasis ermittelten Zuschusshöhe der Förderungsperiode 1 festgelegt.

Die tatsächliche Abrechnung und Ermittlung der auszahlenden Zuschusshöhe der Förderungsperiode 2 erfolgt im ersten Halbjahr 2024 anhand der dann vorliegenden IST-Daten und ist mit der festgelegten Antragshöhe für die Förderungsperiode 2 begrenzt.

9.1 Basisstufe Strom und Erdgas Berechnungsmodus:

9.1.1 Berechnungsformel:

Die förderungsfähigen Kosten müssen für Zählpunkte, bei denen eine gesetzliche Verpflichtung zum Einbau eines Lastprofilzählers besteht oder ein Lastprofilzähler oder ein „intelligentes“ Messgerät vorhanden ist, - somit eine monatliche Abrechnung durchgeführt wird - durch den Förderungswerber wie folgt berechnet werden:

$$(P(FP) - P(VZ)) * M$$

Die förderungsfähigen Kosten werden mit einem Zuschuss in Höhe von **max. 50 % gefördert**.

9.1.2 Erläuterungen:

FP ist der Zeitraum einer Förderungsperiode, also 1. Jänner 2023 bis 30. Juni 2023 oder 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023

VZ ist der Vergleichszeitraum von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021.

P(FP) ist der durchschnittliche dem Förderungswerber verrechnete Arbeitspreis pro kWh aller beantragten Zählpunkte einer Förderungsperiode.

P(VZ) ist der durchschnittliche dem Förderungswerber verrechnete Arbeitspreis pro kWh des Vergleichszeitraums von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021 aller beantragten Zählpunkte.

M ist die verbrauchte Menge einer Förderungsperiode. Der Verbrauchsnachweis hat über Lastprofilzähler oder „intelligente“ Messgeräte - sofern eine monatliche Abrechnung durchgeführt wird - zu erfolgen.

9.1.3 Stufenspezifische Anforderungen:

Spekulationsverbot:

Die Veräußerung von Energie auf Basis bestehender Verträge mit einhergehender Deckung des Eigenbedarfs zu einem höheren Preis, der im Rahmen dieser Richtlinie subventioniert werden soll, ist nicht förderungsfähig.

Demnach nicht förderungsfähig und nicht für die Berechnung der Durchschnittspreise zu berücksichtigen ist der Arbeitspreis pro Einheit jener verbrauchten Einheiten, deren Abdeckung trotz Möglichkeit nicht durch bereits bestehende Verträge oder Energiemarktprodukte bzw. Finanzprodukte, die sich auf den Energiemarkt beziehen, erfolgte, sondern durch nach dem 01. Februar 2022 geschlossene Verträge oder Energiemarktprodukte bzw. Finanzprodukte, die sich auf den Energiemarkt beziehen, sofern diese einen höheren Preis pro Mengeneinheit im Vergleich zu bestehenden Verträgen oder Energiemarktprodukten bzw. Finanzprodukten vorsehen. Ein bloßer Wechsel der Vertragsmodalität oder des Anbieters ist von dieser Bestimmung nicht umfasst.

9.1.4 Sonderfälle:

1. Für Unternehmen, die zwischen dem 1. Jänner 2021 und dem 31. Dezember 2021 gegründet wurden, und die zur Berechnung benötigten Aufzeichnungen nicht vorweisen können, ist es ausreichend, wenn der Arbeitspreis auf Grundlage eines Lastprofilzählers oder eines intelligenten Messgeräts und der damit einhergehenden monatlichen Abrechnung für die Dauer des bisherigen Strombezuges, jedoch zumindest ein Monat im Vergleichszeitraum 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021 ermittelbar ist.
2. Bezieht das Unternehmen Strom beziehungsweise Erdgas von einem verbundenen Unternehmen, ist der für die Berechnung heranzuziehende Arbeitspreis mit jenem Betrag begrenzt, der dem Strom beziehungsweise Erdgas einkaufenden Unternehmen im Unternehmensverbund von einem Dritten verrechnet wurde.

3. Für den Verbrauchsnachweis sowie für die Ermittlung der Durchschnittspreise ist in Fällen, wo kein von einem Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber betriebener Zählpunkt besteht, auf einen solchen vorgelagerten Zählpunkt sowie auf den oder die nachgelagerten Subzähler des förderungswerbenden Unternehmens abzustellen. In solchen Fällen ist der für die Berechnung heranzuziehende Arbeitspreis mit jenem Betrag begrenzt, der dem Rechnungsadressaten des vorgelagerten Zählpunktes verrechnet wurde. Dies gilt auch für Strom oder Erdgas, der/das nicht über den vorgelagerten Zählpunkt bezogen wurde. Die für die Berechnung erforderlichen Informationen müssen vom Rechnungsadressaten des vorgelagerten Zählpunkts zur Verfügung gestellt werden.
4. Sofern keine Subzähler bestehen, ist eine aliquotierte Verbrauchs- und Preisanstiegsermittlung möglich, wobei die dafür erforderlichen Informationen (insbesondere der gesamte Verbrauch sowie der Arbeitspreis gemäß Zählpunkt, der entsprechende Verteilungsschlüssel sowie allfällige Bestätigungen) vom Rechnungsadressaten des Zählpunkts zur Verfügung gestellt werden müssen. Der Rechnungsadressat des Zählpunkts ist für diese weiterverrechneten Kosten von einer Förderung ausgeschlossen.
5. Wenn das förderungswerbende Unternehmen über ein privates Netz, eine Direktleitung oder über ein Erzeugermitglied einer Energiegemeinschaft Strom bezieht, in dem/der kein von einem Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber betriebener Zählpunkt existiert, erfolgt die Ermittlung des Preisanstiegs sowie des Verbrauchsnachweises auf Grundlage jener Zähler bzw. Messgeräte, die zur Verrechnung herangezogen werden.
6. Wenn das förderungswerbende Unternehmen von einer Energiegemeinschaft nach § 79 EAG^[1] Strom bezieht, darf der Durchschnittspreis der förderungsfähigen Periode P(PZ) den durchschnittlichen geltenden Marktpreis des Kalenderjahres 2022 gemäß § 41 ÖSG 2012^[2] und der Durchschnittspreis des Vergleichszeitraums P(VZ) den durchschnittlichen geltenden Marktpreis des Kalenderjahres 2021 gemäß § 41 ÖSG 2012 nicht überschreiten.

^[1] Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz - EAG) BGBl. Nr. 150/2021 idGF.

^[2] Bundesgesetz über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostromgesetz 2012 - ÖSG 2012) BGBl. I Nr. 75/2011 idGF.

9.2 Basisstufe Strom und Erdgas Hochrechnungsmodus

9.2.1 Berechnungsformel:

Die förderungsfähigen Kosten betreffend Strom und Erdgas für Zählpunkte, wo keine gesetzliche Verpflichtung zum Einbau eines Lastprofilzählers besteht und kein Lastprofilzähler oder „intelligentes“ Messgerät vorhanden ist - somit keine monatliche Abrechnung durchgeführt wird -, können auch aliquotiert wie folgt berechnet werden:

$$(P(FP) - P(VZ)) * M$$

Die förderungsfähigen Kosten werden mit einem Zuschuss in Höhe von **max. 50 % gefördert**.

9.2.2 Erläuterungen:

FP ist der Zeitraum einer Förderungsperiode, also 1. Jänner 2023 bis 30. Juni 2023 oder 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023.

VZ ist der Vergleichszeitraum von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021.

P(FP) ist der durchschnittliche dem Förderungswerber verrechnete Arbeitspreis pro kWh aller beantragten Zählpunkte einer Förderungsperiode.

P(VZ) ist der durchschnittliche dem Förderungswerber verrechnete Arbeitspreis pro kWh des Vergleichszeitraums von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021 aller beantragten Zählpunkte.

M ist die hochgerechnete verbrauchte Menge einer Förderungsperiode. Sie ergibt sich aus dem durchschnittlichen Monatsverbrauch im Vergleichszeitraum anhand der Jahres- bzw. Endabrechnungen aller Zählpunkte multipliziert mit 6 (Monate des Förderungszeitraums).

9.2.3 Stufenspezifische Anforderungen:

Erforderliche Dokumente bzw. Unterlagen pro Zählpunkt:

- Für die Berechnung von P(VZ) ist je Zählpunkt eine Jahresabrechnung zwischen 31. Jänner 2021 und spätestens 31. Jänner 2022 bzw. falls nicht vorhanden die Endabrechnung mit frühestens 31. Jänner 2021 und spätestens 31. Jänner 2022 erforderlich.

- Für die Ermittlung von P(FP) ist je Zählpunkt der Arbeitspreis pro kWh mit 1. Jänner 2023 bzw. betreffend Förderungsperiode 2 mit 1. Juli 2023 sowie bei allfälliger Preissteigerung in der gegenständlichen Förderungsperiode ein entsprechender Nachweis der Preissteigerung erforderlich. Als Nachweis der Preissteigerung gilt eine Verständigung der Preiserhöhung und/oder einer Vertragsanpassung etc.
- Für die Ermittlung von M kann auf eine Jahresabrechnung mit frühestens 1. Jänner 2021 bzw. falls nicht vorhanden eine Endabrechnung mit frühestens 1. Jänner 2021 herangezogen werden.

Mengenmäßige Obergrenze:

Für einen Energiekostenzuschuss 2 der Basisstufe Hochrechnung ist je Energieart insgesamt ein maximaler Verbrauch von 1.000.000 kWh pro Förderungsperiode zu berücksichtigen.

9.3 Basisstufe Treibstoff

9.3.1 Berechnungsformel:

Die förderungsfähigen Kosten betreffend Treibstoff müssen wie folgt berechnet werden:

$$(P(FP) - 60 \text{ Eurocent}) * M$$

Die förderungsfähigen Kosten werden mit einem Zuschuss in Höhe von **max. 50 % gefördert**.

9.3.2 Erläuterungen:

FP ist der Zeitraum einer Förderungsperiode, also 1. Jänner 2023 bis 30. Juni 2023 oder 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023.

P(FP) ist der durchschnittliche Nettopreis pro Liter in Euro einer Förderungsperiode. Hierfür ist aus den verrechneten durchschnittlichen Nettopreisen für Benzin und Diesel ein gewichteter Durchschnitt zu bilden.

M ist die angeschaffte und verbrauchte Menge einer Förderungsperiode. Diese ist anhand von Rechnungen nachzuweisen, die im Bedarfsfall der AWS vorzulegen sind.

9.3.3 Sonderfall:

Bezieht das Unternehmen Treibstoff von einem verbundenen Unternehmen, ist der für die Berechnung heranzuziehende Nettopreis in Euro mit jenem Betrag begrenzt, der dem Treibstoff einkaufenden Unternehmen im Unternehmensverbund von einem Dritten verrechnet wurde.

9.4 Basisstufe Wärme und Kälte Berechnungsmodus

9.4.1 Berechnungsformel:

Die förderungsfähigen Kosten müssen bei Wärme- und Kältezählern bei denen eine monatliche Abrechnung durchgeführt wird durch den Förderungswerber wie folgt berechnet werden:

$$(P(FP) - P(VZ)) * M$$

Die förderungsfähigen Kosten werden mit einem Zuschuss in Höhe von **max. 50 % gefördert**.

9.4.2 Erläuterungen:

FP ist der Zeitraum einer Förderungsperiode, also 1. Jänner 2023 bis 30. Juni 2023 oder 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023.

VZ ist der Vergleichszeitraum von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021.

P(FP) ist der durchschnittliche dem Förderungswerber verrechnete Arbeitspreis pro kWh aller beantragten Wärme- und Kältezähler einer Förderungsperiode.

P(VZ) ist der durchschnittliche dem Förderungswerber verrechnete Arbeitspreis pro kWh des Vergleichszeitraums von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021 aller beantragten Wärme- und Kältezähler.

M ist der Anteil der verbrauchten Menge einer Förderungsperiode, der direkt aus Strom, Erdgas, Heizöl, Holzpellets oder Hackschnitzel produziert wurde. Der Verbrauchsnachweis hat über Wärme- bzw. Kältezähler zu erfolgen.

9.4.3 Sonderfälle:

1. Wird die Kälte bzw. Wärme von Fernwärme- oder Fernkältenetzen bezogen, wo der Anteil der verbrauchten Menge, der direkt aus Strom, Erdgas, Heizöl, Holzpellets oder Hackschnitzel produziert wurde, nicht feststellbar ist, besteht die Möglichkeit für die Ermittlung der förderungsfähigen Menge den vom Energielieferanten angegebenen Energiemix für das betreffende Fernwärme- oder Fernkältenetz heranzuziehen. Hierfür ist der für die beantragte Förderperiode relevante Energiemix heranzuziehen, sofern dieser nicht vorhanden ist, ist der letztverfügbare Energiemix des betroffenen Fernwärme- oder Fernkältenetzes zu verwenden.
2. Bezieht das Unternehmen Wärme bzw. Kälte von einem verbundenen Unternehmen, ist der für die Berechnung heranzuziehende Arbeitspreis mit jenem Betrag begrenzt, der dem Wärme beziehungsweise Kälte einkaufenden Unternehmen im Unternehmensverbund von einem Dritten verrechnet wurde.
3. Für den Verbrauchsnachweis sowie für die Ermittlung der Durchschnittspreise ist in Fällen, wo der Fördernehmer keinen eigenen Wärme- oder Kältezähler besitzt, auf einen solchen vorgelagerten Zähler sowie auf den oder die nachgelagerten Subzähler des förderungswerbenden Unternehmens abzustellen. In solchen Fällen ist der für die Berechnung heranzuziehende Arbeitspreis mit jenem Betrag begrenzt, der dem Rechnungsadressaten des vorgelagerten Wärme- oder Kältezählers verrechnet wurde. Dies gilt auch für Wärme oder Kälte, die nicht über den vorgelagerten Wärme- oder Kältezähler bezogen wurde. Die für die Berechnung erforderlichen Informationen müssen vom Rechnungsadressaten des vorgelagerten Zählpunkts zur Verfügung gestellt werden.
4. Sofern keine Subzähler bestehen, ist eine aliquotierte Verbrauchs- und Preisanstiegsermittlung möglich, wobei die dafür erforderlichen Informationen (insbesondere der gesamte Verbrauch sowie der Arbeitspreis gemäß Wärme- bzw. Kältezähler, der entsprechende Verteilungsschlüssel sowie allfällige Bestätigungen) vom Rechnungsadressaten des Wärme- bzw. Kältezählers zur Verfügung gestellt werden müssen. Der Rechnungsadressat des Wärme- bzw. Kältezählers ist für diese weiterverrechneten Kosten von einer Förderung ausgeschlossen.

9.5 Basisstufe Wärme und Kälte Hochrechnungsmodus

9.5.1 Berechnungsformel:

Die förderungsfähigen Kosten betreffend Wärme und Kälte, die über Wärme- und Kältezähler bezogen werden bei denen keine monatliche Abrechnung durchgeführt wird, können auch aliquotiert wie folgt berechnet werden:

$$(P(FP) - P(VZ)) * M$$

Die förderungsfähigen Kosten werden mit einem Zuschuss in Höhe von **max. 50 % gefördert**.

9.5.2 Erläuterungen:

FP ist der Zeitraum einer Förderungsperiode, also 1. Jänner 2023 bis 30. Juni 2023 oder 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023.

VZ ist der Vergleichszeitraum von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021.

P(FP) ist der durchschnittliche dem Förderungswerber verrechnete Arbeitspreis pro kWh aller beantragten Wärme- und Kältezähler einer Förderungsperiode.

P(VZ) ist der durchschnittliche dem Förderungswerber verrechnete Arbeitspreis pro kWh des Vergleichszeitraums von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021 aller beantragten Wärme- und Kältezähler.

M ist die der Anteil der hochgerechneten verbrauchten Menge einer Förderungsperiode, der direkt aus Strom oder Erdgas produziert wurde. Sie ergibt sich aus dem durchschnittlichen Anteil des Monatsverbrauchs im Vergleichszeitraum, der direkt durch Strom, Erdgas, Heizöl, Holzpellets oder Hackschnitzel produziert wurde, anhand der Jahres- bzw. Endabrechnungen aller Wärme- und Kältezähler multipliziert mit 6 (Monate des Förderungszeitraums).

9.5.3 Stufenspezifische Anforderungen:

a) Erforderliche Dokumente bzw. Unterlagen pro Zählpunkt:

- Für die Berechnung von P(VZ) ist je Zählpunkt eine Jahresabrechnung zwischen 31. Jänner 2021 und spätestens 31. Jänner 2022 bzw. falls nicht vorhanden die Endabrechnung mit frühestens 31. Jänner 2021 und spätestens 31. Jänner 2022 erforderlich.
 - Für die Ermittlung von P(FP) ist je Zählpunkt der Arbeitspreis pro kWh mit 1. Jänner 2023 bzw. betreffend Förderungsperiode 2 mit 1. Juli 2023 sowie bei allfälliger Preissteigerung in der gegenständlichen Förderungsperiode ein entsprechender Nachweis der Preissteigerung erforderlich. Als Nachweis der Preissteigerung gilt eine Verständigung der Preiserhöhung und/oder einer Vertragsanpassung etc.
 - Für die Ermittlung von M kann auf eine Jahresabrechnung mit frühestens 1. Jänner 2021 bzw. falls nicht vorhanden eine Endabrechnung mit frühestens 1. Jänner 2021 herangezogen werden.
- b) Mengenmäßige Obergrenze:**
Für einen Energiekostenzuschuss 2 der Basisstufe Hochrechnung ist für Wärme/Kälte insgesamt ein maximaler Verbrauch von 1.000.000 kWh pro Förderungsperiode zu berücksichtigen.
- c) Nicht feststellbarer Anteil von bei der Erzeugung direkt aufgewendeter Strom oder Erdgas:**
Wird die Kälte bzw. Wärme von Fernwärme- oder Fernkältenetzen bezogen, wo nicht feststellbar ist wie viel Strom, Erdgas, Heizöl, Holzpellets oder Hackschnitzel bei der Energieerzeugung aufgewendet wurde, besteht die Möglichkeit für die Ermittlung des Anteils des für die Produktion verwendeten Stromes, Erdgases, Heizöls, Holzpellets oder Hackschnitzel und den damit einhergehenden förderungsfähigen Kosten den vom Energielieferanten angegebenen Energiemix für das betreffende Fernwärme- oder Fernkältenetz heranzuziehen.

9.6 Basisstufe Heizöl

9.6.1 Berechnungsformel:

Die förderungsfähigen Kosten betreffend Heizöl müssen wie folgt berechnet werden:

$$(P(FP) - P(VZ)) * M$$

Die förderungsfähigen Kosten werden mit einem Zuschuss in Höhe von **max. 50 % gefördert**.

9.6.2 Erläuterungen:

FP ist der Zeitraum einer Förderungsperiode, also 1. Jänner 2023 bis 30. Juni 2023 oder 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023.

P(FP) ist der durchschnittliche Nettopreis pro Liter in Euro der gesamten bezogenen Menge einer Förderungsperiode.

P(VZ) ist der durchschnittliche dem Förderungswerber verrechnete Nettopreis pro Liter in Euro der im Vergleichszeitraum von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021 bezogenen Menge..

M ist die angeschaffte und verbrauchte Menge einer Förderungsperiode, welche wie folgt zu ermitteln ist:

1. Sofern jährlich Inventuren durchgeführt werden, ist aufgrund der letzten zwei verfügbaren Jahresinventuren samt der in dem dazwischenliegenden Zeitraum durchgeführten Einkäufe ein durchschnittlicher Monatsverbrauchswert zu ermitteln. Dieser ist mit 6 (Anzahl der Monate einer Förderungsperiode) zu multiplizieren. Werden Inventuren in kürzeren Abständen durchgeführt, so ist die Ermittlung sinngemäß zu dieser Bestimmung durchzuführen. Sofern dadurch der tatsächliche Verbrauch einer Förderungsperiode ermittelbar ist, ist kein durchschnittlicher Monatsverbrauchswert zu ermitteln, sondern auf diesen Wert abzustellen. Ist dies nicht möglich, dann
2. ist aufgrund der Einkäufe der letzten drei Jahre ein Durchschnittsmonatsverbrauch zu ermitteln. Dieser ist mit 6 (Anzahl der Monate einer Förderungsperiode) zu multiplizieren. Also:

$$M = \frac{E_{j\ t22} + E_{j\ t21} + E_{j\ t20}}{6}$$

Wobei:

EJ die Jahresbezugsmenge ist, die auch verbraucht wurde.

t... das Kalenderjahr ist, für das die Jahresbezugsmenge ermittelt werden muss.

Die förderungsfähige Menge ist jedenfalls mit jener Menge begrenzt, die in der beantragten Förderperiode bezogen wurde.

9.6.3 Sonderfall:

1. Bezieht das Unternehmen Heizöl von einem verbundenen Unternehmen, ist der für die Berechnung heranzuziehende Nettopreis in Euro mit jenem Betrag begrenzt, der dem Heizöl einkaufenden Unternehmen im Unternehmensverbund von einem Dritten verrechnet wurde.
2. Sofern der Durchschnittspreis für den Vergleichszeitraum nicht vorhanden ist, da die beantragte Energieart zu diesem Zeitpunkt von dem damals bestehenden förderungswerbenden Unternehmen noch nicht bezogen wurde, ist aus dem tatsächlichen Durchschnittspreis der jeweiligen Förderungsperiode der beantragten Energie durch Division mit dem durchschnittlichen Marktpreisanstieg dieser Energieart vom Stichtag 1. Jänner 2022 bis 1. Jänner 2023 von 62 %¹⁷ der Durchschnittspreis des Vergleichszeitraums P(VZ) zu ermitteln.
3. Wird in der Förderungsperiode 1 mehr Menge bezogen, als laut obiger Ermittlungsmethode verbraucht wird, so ist es möglich, die Differenz zwischen bezogener Menge und beantragter Menge bei einem Zuschuss der Förderungsperiode 2 zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass M der Förderungsperiode 2 zumindest gleich hoch sein muss wie die Summe der bezogenen Menge des 2ten Halbjahres und der Anteil der bezogenen Menge des 1ten Halbjahres, die nicht im ersten Halbjahr beantragt wurde.

9.7 Basisstufe Holzpellets

9.7.1 Berechnungsformel:

Die förderungsfähigen Kosten betreffend Holzpellets müssen wie folgt berechnet werden:

$$(P(FP) - P(VZ)) * M$$

Die förderungsfähigen Kosten werden mit einem Zuschuss in Höhe von **max. 50 % gefördert**.

¹⁷ $P(FP)/162*100 = P(VZ)$

9.7.2 Erläuterungen:

FP ist der Zeitraum einer Förderungsperiode, also 1. Jänner 2023 bis 30. Juni 2023 oder 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023. P(FP) ist der durchschnittliche Nettopreis pro Tonne in Euro der gesamten bezogenen Menge einer Förderungsperiode. Sofern Holzpellets verschiedener Güteklassen verwendet werden, ist aus den verrechneten durchschnittlichen Nettopreisen der einzelnen Güteklassen ein gewichteter Durchschnitt zu bilden.

P(VZ) ist der durchschnittliche dem Förderungswerber verrechnete Nettopreis pro Tonne in Euro der im Vergleichszeitraums von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021 bezogenen Menge. Sofern Holzpellets verschiedener Güteklassen verwendet werden, ist ein aus den verrechneten durchschnittlichen Nettopreisen der einzelnen Güteklassen ein gewichteter Durchschnitt zu bilden.

M ist die angeschaffte und verbrauchte Menge einer Förderungsperiode, welche wie folgt zu ermitteln ist:

1. Sofern jährlich Inventuren durchgeführt werden, ist aufgrund der letzten zwei verfügbaren Jahresinventuren samt der in dem dazwischenliegenden Zeitraum durchgeführten Einkäufe ein durchschnittlicher Monatsverbrauchswert zu ermitteln. Dieser ist mit 6 (Anzahl der Monate einer Förderungsperiode) zu multiplizieren. Werden Inventuren in kürzeren Abständen durchgeführt, so ist die Ermittlung sinngemäß zu dieser Bestimmung durchzuführen. Sofern dadurch der tatsächliche Verbrauch einer Förderungsperiode ermittelbar ist, ist kein durchschnittlicher Monatsverbrauchswert zu ermitteln, sondern auf diesen Wert abzustellen. Ist dies nicht möglich, dann
2. ist aufgrund der Einkäufe der letzten drei Jahre ein Durchschnittsmonatsverbrauch zu ermitteln. Dieser ist mit 6 (Anzahl der Monate einer Förderungsperiode) zu multiplizieren. Also:

$$M = \frac{E_j t22 + E_j t21 + E_j t20}{6}$$

Wobei:

EJ die Jahresbezugsmenge ist, die auch verbraucht wurde.

t... das Kalenderjahr ist, für das die Jahresbezugsmenge ermittelt werden muss.

Die förderungsfähige Menge ist jedenfalls mit jener Menge begrenzt, die in der beantragten Förderperiode bezogen wurde.

9.7.3 Sonderfall:

1. Bezieht das Unternehmen Holzpellets von einem verbundenen Unternehmen, ist der für die Berechnung heranzuziehende Nettopreis in Euro mit jenem Betrag begrenzt, der dem Pellets einkaufenden Unternehmen im Unternehmensverbund von einem Dritten verrechnet wurde.
2. Sofern der Durchschnittspreis für den Vergleichszeitraum nicht vorhanden ist, da die beantragte Energieart zu diesem Zeitpunkt von dem damals bestehenden förderungswerbenden Unternehmen noch nicht bezogen wurde, ist aus dem tatsächlichen Durchschnittspreis der jeweiligen Förderungsperiode der beantragten Energie durch Division mit dem durchschnittlichen Marktpreisanstieg dieser Energieart vom Stichtag 1. Jänner 2022 bis 1. Jänner 2023 von 87 %¹⁸ der Durchschnittspreis des Vergleichszeitraums P(VZ) zu ermitteln.
3. Wird in der Förderungsperiode 1 mehr Menge bezogen, als laut obiger Ermittlungsmethode verbraucht wird, so ist es möglich, die Differenz zwischen bezogener Menge und beantragter Menge bei einem Zuschuss der Förderungsperiode 2 zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass M der Förderungsperiode 2 zumindest gleich hoch sein muss wie die Summe der bezogenen Menge des 2ten Halbjahres und der Anteil der bezogenen Menge des 1ten Halbjahres, die nicht im ersten Halbjahr beantragt wurde.

9.8 Basisstufe Hackschnitzel

9.8.1 Berechnungsformel:

Die förderungsfähigen Kosten betreffend Hackschnitzel müssen wie folgt berechnet werden:

$$(P(FP) - P(VZ)) * M$$

¹⁸ $P(FP)/187*100 = P(VZ)$

Die förderungsfähigen Kosten werden mit einem Zuschuss in Höhe von **max. 50 % gefördert**.

9.8.2 Erläuterungen:

FP ist der Zeitraum einer Förderungsperiode, also 1. Jänner 2023 bis 30. Juni 2023 oder 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023.

P(FP) ist der durchschnittliche Nettopreis pro Tonne in Euro der gesamten bezogenen Menge einer Förderungsperiode.

P(VZ) ist der durchschnittliche dem Förderungswerber verrechnete Nettopreis pro Tonne in Euro der im Vergleichszeitraums von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021 bezogenen Menge.

M ist die angeschaffte und verbrauchte Menge einer Förderungsperiode, welche wie folgt zu ermitteln ist:

1. Sofern jährlich Inventuren durchgeführt werden, ist aufgrund der letzten zwei verfügbaren Jahresinventuren samt der in dem dazwischenliegenden Zeitraum durchgeführten Einkäufe ein durchschnittlicher Monatsverbrauchswert zu ermitteln. Dieser ist mit 6 (Anzahl der Monate einer Förderungsperiode) zu multiplizieren. Werden Inventuren in kürzeren Abständen durchgeführt, so ist die Ermittlung sinngemäß zu dieser Bestimmung durchzuführen. Sofern dadurch der tatsächliche Verbrauch einer Förderungsperiode ermittelbar ist, ist kein durchschnittlicher Monatsverbrauchswert zu ermitteln, sondern auf diesen Wert abzustellen. Ist dies nicht möglich, dann
2. ist aufgrund der Einkäufe der letzten drei Jahre ein Durchschnittsmonatsverbrauch zu ermitteln. Dieser ist mit 6 (Anzahl der Monate einer Förderungsperiode) zu multiplizieren. Also:

$$M = \frac{E_{j\ t22} + E_{j\ t21} + E_{j\ t20}}{6}$$

Wobei:

EJ die Jahresbezugsmenge ist, die auch verbraucht wurde.

t... das Kalenderjahr ist, für das die Jahresbezugsmenge ermittelt werden muss.

Die förderungsfähige Menge ist jedenfalls mit jener Menge begrenzt, die in der beantragten Förderperiode bezogen wurde.

9.8.3 Sonderfall:

1. Bezieht das Unternehmen Hackschnitzel von einem verbundenen Unternehmen, ist der für die Berechnung heranzuziehende Nettopreis in Euro mit jenem Betrag begrenzt, der dem Hackschnitzel einkaufenden Unternehmen im Unternehmensverbund von einem Dritten verrechnet wurde.
2. Sofern der Durchschnittspreis für den Vergleichszeitraum nicht vorhanden ist, da die beantragte Energieart zu diesem Zeitpunkt von dem damals bestehenden förderungswerbenden Unternehmen noch nicht bezogen wurde, ist aus dem tatsächlichen Durchschnittspreis der jeweiligen Förderungsperiode der beantragten Energie durch Division mit dem durchschnittlichen Marktpreisanstieg dieser Energieart vom Stichtag 1. Jänner 2022 bis 1. Jänner 2023 von 24 %¹⁹ der Durchschnittspreis des Vergleichszeitraums P(VZ) zu ermitteln.
3. Wird in der Förderungsperiode 1 mehr Menge bezogen, als laut obiger Ermittlungsmethode verbraucht wird, so ist es möglich, die Differenz zwischen bezogener Menge und beantragter Menge bei einem Zuschuss der Förderungsperiode 2 zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass M der Förderungsperiode 2 zumindest gleich hoch sein muss wie die Summe der bezogenen Menge des 2ten Halbjahres und der Anteil der bezogenen Menge des 1ten Halbjahres, die nicht im ersten Halbjahr beantragt wurde.

9.9 Allgemeine Bestimmungen zur Basisstufe (Stufe 1)

9.9.1 Förderunter- und Förderobergrenze:

Ein Antrag für einen Energiekostenzuschuss 2 der Basisstufe kann verschiedene Berechnungsmethoden und Energiearten enthalten, jedoch muss insgesamt eine betragsmäßige Zuschussuntergrenze von EUR 1.500 je Förderungsperiode (6 Monate) erreicht werden. Förderungsbeträge von weniger als EUR 1.500,- (exklusive eines allfälligen Antragskostensatzes) gelangen nicht zur Auszahlung.

¹⁹ $P(FP)/124*100= P(VZ)$

Die Zuschussobergrenze in der Basisstufe liegt insgesamt bei maximal EUR 2.000.000 pro Unternehmen bzw. verbundene Unternehmen, davon abweichend liegt die Zuschussobergrenze bei maximal EUR 250.000 pro landwirtschaftlichem Unternehmen, das ein Gewächshaus betreibt bzw. verbundene Unternehmen, die ein Gewächshaus betreiben. Bei der Ermittlung der Obergrenzen sind neben den auf Grundlage dieser Richtlinie beantragten Energiekostenzuschüssen bereits gewährte Energiekostenzuschüsse für Unternehmen des förderungsfähigen Zeitraums Februar 2022 bis September 2022 sowie Oktober 2022 bis Dezember 2022 des förderwerbenden Unternehmens sowie verbundener Unternehmen zu berücksichtigen.

9.9.2 Antragskostenersatz:

Ein Energiekostenzuschuss 2 der Basisstufe, der EUR 15.000 pro Förderperiode nicht übersteigt, wird bei Auszahlung um einen Betrag von EUR 500 pro Förderperiode erhöht, um die Kosten der Antragstellung teilweise zu ersetzen.

9.9.3 Sonderbestimmung: Erfordernis des Betriebsverlusts oder EBITDA-Absenkung beim Überschreiten einer Zuschusshöhe von EUR 125.000 in einer Förderungsperiode:

Sofern förderungsfähige Unternehmen eine Zuschusshöhe über EUR 125.000 in einer Förderungsperiode in der Basisstufe (Stufe 1) beantragen, müssen sie derart von der Energiekrise betroffen sein, dass bei ihnen das EBITDA (Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen ohne einmalige Wertminderungen) ohne Förderung in der beantragten Förderungsperiode negativ ist (Betriebsverlustmethode) oder das EBITDA der beantragten Förderungsperiode um mindestens 40 % niedriger als das EBITDA derselben Periode des Jahres 2021 ist (EBITDA-Absenkungsmethode).

Bei der Betriebsverlustmethode ist der Gesamtzuschuss mit jener Höhe begrenzt, die dazu führen würde, dass das EBITDA der beantragten Förderungsperiode über 0 steigt.

Bei der EBITDA-Absenkungsmethode ist der Gesamtzuschuss mit jener Höhe begrenzt, die dazu führen würde, dass das EBITDA der beantragten Förderungsperiode mehr als 70 % des EBITDAs derselben Periode des Jahres 2021 übersteigen würde.

Für beide Methoden gelten folgende Vereinfachungen:

- Umsatzerlöse bzw. Erlöse aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen sowie sonstige betriebliche Erträge, soweit diese nicht Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zum Anlagevermögen, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen oder Auflösung von Investitionszuschüssen betreffen (das sind im Wesentlichen Erlöse, die nicht unter den Begriff Umsatzerlöse oder Waren- und

Dienstleistungserlöse zu subsumieren sind) werden den Perioden in wirtschaftlicher Betrachtungsweise zugeordnet. Dabei gilt die durch den Förderungswerber widerlegbare Vermutung, dass der Liefer-/Leistungszeitraum zur Gänze jener Periode entspricht, für die der Aufwand erfasst wurde.

- Übrige sonstige betriebliche Erträge (wie zum Beispiel Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zum Anlagevermögen, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen oder Auflösung von Investitionszuschüssen) können auf Basis des letztverfügbaren Jahresabschlusses oder der letztverfügbaren Steuererklärung aliquot fortgeschrieben werden.
- Sollte für die beantragte Förderungsperiode keine körperlichen Bestandsaufnahmen verfügbar sein, sind diese zu schätzen und ist diese Vorgehensweise der Schätzung offen zu legen.
- Antizipative und transitorische Abgrenzungen können auf Basis des letztverfügbaren Jahresabschlusses oder der letztverfügbaren Steuererklärung aliquot fortgeschrieben werden.
- Die Dotierung und Auflösung von Rückstellungen können auf Basis des letztverfügbaren Jahresabschlusses oder der letztverfügbaren Steuererklärung aliquot fortgeschrieben werden.
- Aufwände werden den Perioden in wirtschaftlicher Betrachtungsweise zugeordnet. Dabei gilt die durch den Förderungswerber widerlegbare Vermutung, dass der Liefer-/Leistungszeitraum zur Gänze jener Periode entspricht, für die der Aufwand erfasst wurde.

Sollte die Betriebsverlustermittlung unter Beachtung obiger Vereinfachungen nicht möglich sein, kann für vom Kalenderjahr abweichende Geschäftsjahre auf folgende Alternativen zurückgegriffen werden. Diese sind:

- eine monatliche Aliquotierung des dem Betrachtungszeitraum entsprechenden Quartalsabschlusses im Rahmen eines unternehmensintern vorliegenden Konzernberichtspakets oder vergleichbarer Monatsberichte, wenn diese nicht vorhanden sind
- eine monatliche Aliquotierung des dem Betrachtungszeitraum entsprechenden Halbjahresfinanzberichtes nach dem Börsengesetz.

Bei der Ermittlung der Vergleichsperiode des Jahres 2021 kann für jene Unternehmen, bei denen das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, alternativ zu den oben genannten Methoden, die Ermittlung auf Grundlage des Ergebnisses der unternehmensrechtlichen Gewinnermittlung oder sofern eine solche nicht vorhanden ist, auf Basis der steuerlichen Gewinnermittlung erfolgen. Das Ergebnis der Vergleichsperiode entspricht 6/12

des steuerlichen oder unternehmensrechtlichen Ergebnisses. Umfasst dieses Geschäftsjahr keine zwölf Kalendermonate, ist durch die Anzahl der im Geschäftsjahr erhaltenen Monate zu dividieren und mit der Anzahl der vom Geschäftsjahr umfassten Monate der Vergleichsperiode zu multiplizieren. Weicht das Geschäftsjahr vom Kalenderjahr ab, so sind die in den Vergleichszeitraum fallenden Monate jeweils aliquot aus dem Ergebnis des Geschäftsjahres zu ermitteln, dem sie zuzurechnen sind.

9.9.4 Kumulierungsbestimmungen

Beihilfen, die auf Grundlage des zeitlich befristeten Krisen-Beihilferahmens ABI (2022/C1311/01) bzw. in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden, können mit einem Energiekostenzuschuss für Unternehmen für den förderungsfähigen Zeitraum Februar 2022 bis September 2022 und einem Energiekostenzuschuss für Unternehmen für den förderungsfähigen Zeitraum Oktober 2022 bis Dezember 2022, einem Energiekostenzuschuss für Unternehmen 2. sowie mit Mitteln anderer Körperschaften öffentlichen Rechts kumuliert werden, sofern die jeweils anzuwendende Obergrenzen in Abschnitt 2.1 (EUR 2.000.000 gemäß RN 61a sowie bei Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind und nicht gemäß Punkt 8.7. Z 5 ausgeschlossen sind, EUR 250.000 gemäß RN 62a) sowie Abschnitt 2.4 des Befristeten Krise-Beihilferahmens ABI (2022/C1311/01) bzw. in der jeweils geltenden Fassung pro Unternehmen bzw. verbundenen Unternehmen nicht überschritten werden.

Eine Kumulierung der durch diese Förderungsrichtlinie förderungsfähigen Kosten mit sonstigen Beihilfen für andere förderungsfähige Kosten auf Grundlage von beihilferechtlichen Bestimmungen (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung AGVO, De-minimis-VO, und sonstige Beihilfeleitlinien) ist möglich, sofern die jeweiligen anzuwendenden Beihilfeintensitäten und Obergrenzen eingehalten werden.

Betreffend die in der Basisstufe benötigten Feststellungsleistungen der WP/StB/BiBu im Zuge der Antragsstellung wird auf Punkt 11.2 der Richtlinie verwiesen.

10 Berechnungsstufen - Energiekostenzuschuss für Strom, Erdgas und Wärme/Kälte

Förderungsfähige Kosten der Berechnungsstufen:

Förderungsfähig in den Berechnungsstufen ist ein Teil der angefallenen Mehraufwendungen für Strom, Erdgas und aus Strom und Erdgas direkt erzeugte Wärme/Kälte des betriebseigenen Verbrauchs im Förderungszeitraum 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023 in einer österreichischen Betriebsstätte. Die Lagerung von Energie ist nicht förderfähig. Vom Unternehmen selbst geförderte oder erzeugte Energie kann nicht bezuschusst werden. Dies gilt auch für Energie, die ein verbundenes Unternehmen selbst fördert bzw. selbst erzeugt und die vom Unternehmen bezogen wird.

Sonderbestimmung bei der Betreibung von Gewächshäusern:

Abweichend der obigen Bestimmung ist für landwirtschaftliche Unternehmen, die Gewächshäuser betreiben, in den Berechnungsstufen ein Teil der angefallenen Mehraufwendungen für Erdgas und aus Strom und Erdgas direkt erzeugte Wärme/Kälte, die bei der betriebseigenen Betreibung eines Gewächshauses im Förderungszeitraum von 1. Jänner bis 31. Dezember 2023 in einer österreichischen Betriebsstätte angefallen sind, förderungsfähig. Die Lagerung von Energie ist nicht förderfähig. Vom Unternehmen selbst geförderte oder erzeugte Energie wird nicht gefördert. Dies gilt auch für Energie, die ein verbundenes Unternehmen selbst fördert bzw. selbst erzeugt und die vom Unternehmen bezogen wird.

Ermittlung nach Förderungsperioden:

Die Ermittlung der förderungsfähigen Kosten erfolgt für jede Förderungsperiode individuell. Bei der Antragsstellung sind für die Förderungsperiode 1 Ist-Kosten anzugeben. Bei Antrag wird die Zuschusshöhe der Förderungsperiode 2 mit 175 % der auf Ist-Kostenbasis ermittelten Zuschusshöhe der Förderungsperiode 1 festgelegt.

Die tatsächliche Abrechnung und Ermittlung der auszahlenden Zuschusshöhe der Förderungsperiode 2 erfolgt im ersten Halbjahr 2024 anhand der dann vorliegenden IST-Daten und ist mit der festgelegten Antragshöhe für die Förderungsperiode 2 begrenzt.

Förderungsvoraussetzung Energieintensität:

Einen Energiekostenzuschuss 2 der Berechnungsstufen 3 und 4 können Unternehmen iSd Punkt 8 dieser Richtlinie, die energieintensiv gemäß den Begriffsbestimmungen dieser Richtlinie sind, beantragen.

10.1 Berechnungsstufe (Stufe 2) - Energiekostenzuschuss 2 für Strom, Erdgas und Wärme/Kälte bis maximal EUR 4.000.000

10.1.1 Berechnungsformel:

Die förderungsfähigen Kosten in der Berechnungsstufe (Stufe 2) werden wie folgt berechnet (jeweils getrennt für Strom, Erdgas sowie Wärme/Kälte):

$$(P(FP) - (P(VZ) * 1,5)) * M$$

Die förderungsfähigen Kosten werden mit einem Zuschuss in Höhe von **max. 50 % gefördert**.

10.1.2 Erläuterungen:

FP ist der gesamte Zeitraum einer Förderungsperiode.

VZ ist der Vergleichszeitraum von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021.

P(FP) ist der durchschnittliche dem Förderungswerber verrechnete Arbeitspreis pro kWh des gesamten Zeitraums einer Förderungsperiode aller beantragten Wärme- und Kältezähler sowie Zählpunkte für Strom und Erdgas.

P(VZ) ist der durchschnittliche dem Förderungswerber verrechnete Arbeitspreis pro kWh des Vergleichszeitraums von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021 aller beantragten Zählpunkte. Welcher mit dem Faktor 1,5 multipliziert wird.

M ist die angeschaffte und verbrauchte Menge - bei Wärme/Kälte der Anteil der verbrauchten Menge, der direkt aus Strom oder Erdgas produziert wurde - einer Förderungsperiode, wobei diese mit 70 % der verbrauchten Menge - bei Wärme/Kälte der 70 % des Anteils der verbrauchten Menge, der direkt aus Strom oder Erdgas produziert wurde - im

selben Zeitraum des Vergleichszeitraums gedeckelt ist. Der Verbrauchsnachweis hat über Lastprofilzähler, „intelligente“ Messgeräte oder Wärme bzw. Kältemesser - sofern eine monatliche Abrechnung durchgeführt wird - zu erfolgen.

Die förderungsfähigen Kosten werden durch die Differenz aus dem durchschnittlichen Arbeitspreis der förderungsfähigen Periode P(FP) und dem 1,5-fachen durchschnittlichen Arbeitspreis des Vergleichszeitraums P(VZ) gebildet. Diese Differenz wird dann mit der im förderungsfähigen Zeitraum bezogenen Menge (M) multipliziert.

10.1.3 Zuschussobergrenze und Kombinierung

Die Zuschussobergrenze in der Berechnungsstufe (Stufe 2) liegt bei maximal EUR 4.000.000 pro Unternehmen bzw. verbundene Unternehmen, wobei bei dieser Obergrenze etwaige Energiekostenzuschüsse der Basisstufe sowie der Berechnungsstufe (Stufe 2) von verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen sind. Bei der Ermittlung der Obergrenzen sind neben den auf Grundlage dieser Richtlinie beantragten Energiekostenzuschüssen, bereits gewährte Energiekostenzuschüsse für Unternehmen des förderungsfähigen Zeitraums Februar 2022 bis September 2022 sowie Oktober 2022 bis Dezember 2022 des förderwerbenden Unternehmens sowie verbundener Unternehmen zu berücksichtigen.

Der Energiekostenzuschuss 2 einer Förderungsperiode für Strom, Erdgas und/oder Wärme/Kälte der Berechnungsstufe (Stufe 2) kann nicht mit einem Energiekostenzuschuss 2 der Basisstufe, der Berechnungsstufe (Stufe 3), der Berechnungsstufe (Stufe 4) sowie der Berechnungsstufe (Stufe 5) derselben Förderungsperiode kombiniert werden. Sollte der Förderungswerber die Voraussetzung mehrerer Stufen erfüllen, so hat er bei der Antragsstellung zu wählen, für welche Stufe er den Energiekostenzuschuss beantragt.

10.1.4 Stufenspezifische Anforderungen:

a) **Betriebsverluste oder EBITDA-Absenkung:**

Die förderungsfähigen Unternehmen müssen derart von der Energiekrise betroffen sein, dass bei ihnen das EBITDA (Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen ohne einmalige Wertminderungen) ohne Förderung in der beantragten Förderungsperiode negativ ist (Betriebsverlustmethode) oder das EBITDA der beantragten Förderungsperiode um mindestens 40 % niedriger als das EBITDA derselben Periode des Jahres 2021 ist (EBITDA-Absenkungsmethode).

Bei der Betriebsverlustmethode ist der Gesamtzuschuss mit jener Höhe begrenzt, die dazu führen würde, dass das EBITDA in der beantragten Förderungsperiode über 0 steigt.

Bei der EBITDA-Absenkungsmethode ist der Gesamtzuschuss mit jener Höhe begrenzt, die dazu führen würde, dass das EBITDA in der beantragten Förderungsperiode mehr als 70 % des EBITDAs derselben Periode des Jahres 2021 übersteigen würde.

Für beide Methoden gelten folgende Vereinfachungen:

- Umsatzerlöse bzw. Erlöse aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen sowie sonstige betriebliche Erträge, soweit diese nicht Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zum Anlagevermögen, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen oder Auflösung von Investitionszuschüssen betreffen (das sind im Wesentlichen Erlöse, die nicht unter den Begriff Umsatzerlöse oder Waren- und Dienstleistungserlöse zu subsumieren sind) werden den Perioden in wirtschaftlicher Betrachtungsweise zugeordnet. Dabei gilt die durch den Förderungswerber widerlegbare Vermutung, dass der Liefer-/Leistungszeitraum zur Gänze jener Periode entspricht, für die der Aufwand erfasst wurde.
- Übrige sonstige betriebliche Erträge (wie zum Beispiel Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zum Anlagevermögen, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen oder Auflösung von Investitionszuschüssen) können auf Basis des letztverfügbaren Jahresabschlusses oder der letztverfügbaren Steuererklärung aliquot fortgeschrieben werden.
- Sollte für die beantragte Förderungsperiode keine körperlichen Bestandsaufnahmen verfügbar sein, sind diese zu schätzen und ist diese Vorgehensweise der Schätzung offen zu legen.
- Antizipative und transitorische Abgrenzungen können auf Basis des letztverfügbaren Jahresabschlusses oder der letztverfügbaren Steuererklärung aliquot fortgeschrieben werden.
- Die Dotierung und Auflösung von Rückstellungen können auf Basis des letztverfügbaren Jahresabschlusses oder der letztverfügbaren Steuererklärung aliquot fortgeschrieben werden.
- Aufwände werden den Perioden in wirtschaftlicher Betrachtungsweise zugeordnet. Dabei gilt die durch den Förderungswerber widerlegbare Vermutung, dass der Liefer-/Leistungszeitraum zur Gänze jener Periode entspricht, für die der Aufwand erfasst wurde.

Sollte die Betriebsverlustermittlung unter Beachtung obiger Vereinfachungen nicht möglich sein, kann für vom Kalenderjahr abweichende Geschäftsjahre auf folgende Alternativen zurückgegriffen werden. Diese sind:

- eine monatliche Aliquotierung des dem Betrachtungszeitraum entsprechenden Quartalsabschlusses im Rahmen eines unternehmensintern vorliegenden Konzernberichtspakets oder vergleichbarer Monatsberichte, wenn diese nicht vorhanden sind
- eine monatliche Aliquotierung des dem Betrachtungszeitraum entsprechenden Halbjahresfinanzberichtes nach dem Börsengesetz.

Bei der Ermittlung der Vergleichsperiode des Jahres 2021 kann für jene Unternehmen, bei denen das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, alternativ zu den oben genannten Methoden, die Ermittlung auf Grundlage des Ergebnisses der unternehmensrechtlichen Gewinnermittlung oder sofern eine solche nicht vorhanden ist, auf Basis der steuerlichen Gewinnermittlung erfolgen. Das Ergebnis der Vergleichsperiode entspricht $\frac{6}{12}$ des steuerlichen oder unternehmensrechtlichen Ergebnisses. Umfasst dieses Geschäftsjahr keine zwölf Kalendermonate, ist durch die Anzahl der im Geschäftsjahr erhaltenen Monate zu dividieren und mit der Anzahl der vom Geschäftsjahr umfassten Monate der Vergleichsperiode zu multiplizieren. Weicht das Geschäftsjahr vom Kalenderjahr ab, so sind die in den Vergleichszeitraum fallenden Monate jeweils aliquot aus dem Ergebnis des Geschäftsjahres zu ermitteln, dem sie zuzurechnen sind.

10.1.5 Sonderfälle

1. Bezieht das Unternehmen nach den Berechnungsstufen förderungsfähige Energie von einem verbundenen Unternehmen, ist der für die Berechnung heranzuziehende Arbeitspreis mit jenem Betrag begrenzt, der dem einkaufenden Unternehmen im Unternehmensverbund für dieselbe Energieform von einem Dritten verrechnet wurde.
2. Für den Verbrauchsnachweis sowie für die Ermittlung der Durchschnittspreise ist in Fällen, wo kein von einem Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber betriebener Zählpunkt oder ein eigener Wärme- oder Kältezähler besteht, auf einen solchen vorgelagerten Zählpunkt bzw. Wärme- oder Kältezähler sowie auf den oder die nachgelagerten Subzähler des förderungswerbenden Unternehmens abzustellen. In solchen Fällen ist der für die Berechnung heranzuziehende Arbeitspreis mit jenem Betrag begrenzt, der dem Rechnungsadressaten des vorgelagerten Zählpunktes oder Wärme- bzw. Kältezähler verrechnet wurde. Dies gilt auch für Energie, die nicht über den vorgelagerten Zählpunkt bzw. Wärme- oder Kältezähler bezogen wurde. Die für die Berechnung erforderlichen Informationen müssen vom Rechnungsadressaten des vorgelagerten Zählpunktes bzw. Wärme- oder Kältezähler zur Verfügung gestellt werden.

3. Wenn das förderungswerbende Unternehmen über ein privates Netz oder eine Direktleitung Strom bezieht, in dem/der kein von einem Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber betriebener Zählpunkt existiert, erfolgt die Ermittlung des Preisanstiegs sowie des Verbrauchsnachweises auf Grundlage jener Zähler bzw. Messgeräte, die zur Verrechnung herangezogen werden.
4. Wird die Kälte bzw. Wärme von Fernwärme- oder Fernkältenetzen bezogen, wo der Anteil der verbrauchten Menge, der direkt aus Strom oder Erdgas produziert wurde, nicht feststellbar ist, besteht die Möglichkeit für die Ermittlung der förderungsfähigen Menge den vom Energielieferanten angegebenen Energiemix für das betreffende Fernwärme- oder Fernkältenetz heranzuziehen. Hierfür ist der für den förderungsfähigen Zeitraum relevante Energiemix heranzuziehen. Sofern dieser nicht vorhanden ist, ist der letztverfügbare Energiemix des betroffenen Fernwärme- oder Fernkältenetz zu verwenden.
5. In Fällen in denen das förderungswerbende Unternehmen von einem Staatlichen Betretungsverbot aufgrund der COVID-2019 Pandemie betroffen war, kann bei der Ermittlung des 70 % Mengendeckels auf den Verbrauch derselben Periode des Kalenderjahres 2019 abgestellt werden.

10.2 Berechnungsstufe (Stufe 3) - Energiekostenzuschuss 2 für Strom, Erdgas und Wärme/Kälte für über die Berechnungsstufe (Stufe 2) hinausgehende Förderungen bis maximal EUR 50.000.000

10.2.1 Berechnungsformel:

Die förderungsfähigen Kosten in der Berechnungsstufe (Stufe 3) werden wie folgt berechnet (jeweils getrennt für Strom, Erdgas sowie Wärme/Kälte):

$$(P(FP) - (P(VZ) * 1,5)) * M$$

Die förderungsfähigen Kosten werden mit einem Zuschuss in Höhe von **max. 65 % gefördert**.

10.2.2 Erläuterungen:

FP ist der gesamte Zeitraum einer Förderungsperiode. VZ ist der Vergleichszeitraum von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021.

P(FP) ist der durchschnittliche dem Förderungswerber verrechnete Arbeitspreis pro kWh des gesamten Zeitraums einer Förderungsperiode aller beantragten Wärme- und Kältezähler sowie Zählpunkte für Strom und Erdgas.

P(VZ) ist der durchschnittliche dem Förderungswerber verrechnete Arbeitspreis pro kWh des Vergleichszeitraums von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021 aller beantragten Zählpunkte.

M ist die angeschaffte und verbrauchte Menge - bei Wärme/Kälte der Anteil der verbrauchten Menge, der direkt aus Strom oder Erdgas produziert wurde - einer Förderungsperiode, wobei diese mit 70 % der verbrauchten Menge - bei Wärme/Kälte der 70 % des Anteils der verbrauchten Menge, der direkt aus Strom oder Erdgas produziert wurde - im selben Zeitraum des Vergleichszeitraums gedeckelt ist. Der Verbrauchsnachweis hat über Lastprofilzähler, „intelligente“ Messgeräte oder Wärme bzw. Kältemesser - sofern eine monatliche Abrechnung durchgeführt wird - zu erfolgen.

Die förderungsfähigen Kosten werden durch die Differenz aus dem durchschnittlichen Arbeitspreis der förderungsfähigen Periode P(FP) und dem 1,5-fachen durchschnittlichen Arbeitspreis des Vergleichszeitraums P(VZ) gebildet. Diese Differenz wird dann mit der im förderungsfähigen Zeitraum bezogenen Menge (M) multipliziert.

10.2.3 Zuschussobergrenze und Kombinierung

Die Zuschussobergrenze in der Berechnungsstufe (Stufe 3) liegt bei maximal EUR 50.000.000 pro Unternehmen bzw. verbundene Unternehmen, wobei bei dieser Obergrenze etwaige Energiekostenzuschüsse der Basisstufe sowie der Berechnungsstufen (Stufe 2, Stufe 3 und Stufe 5) von verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen sind. Bei der Ermittlung der Obergrenzen sind neben den auf Grundlage dieser Richtlinie beantragten Energiekostenzuschüssen bereits gewährte Energiekostenzuschüsse für Unternehmen des förderungsfähigen Zeitraums Februar 2022 bis September 2022 sowie Oktober 2022 bis Dezember 2022 des förderwerbenden Unternehmens sowie verbundener Unternehmen zu berücksichtigen.

Der Energiekostenzuschuss 2 einer Förderungsperiode für Strom, Erdgas, und/oder Wärme/Kälte der Berechnungsstufe (Stufe 3) kann nicht mit einem Energiekostenzuschuss 2 der Basisstufe oder der Berechnungsstufen (Stufen 2, 4 oder 5) derselben Förderungsperiode kombiniert werden. Sollte der Förderungswerber die Voraussetzung mehrerer Stufen erfüllen, so hat er bei der Antragsstellung zu wählen, für welche Stufe er den Energiekostenzuschuss 2 beantragt.

Bei einem Antrag der Förderungsperiode 2 ist bei der Ermittlung der Voraussetzungen ein Antrag der Förderungsperiode 1 miteinzubeziehen. Wird die Berechnungsstufe (Stufe 3) gewählt, so sind die in Punkt 10.2. und 10.5. beschriebenen Voraussetzungen für die gesamte Zuschusshöhe - also auch für den zur Ermittlung herangezogenen Zuschuss der Förderungsperiode 1 - zu erfüllen.

10.2.4 Stufenspezifische Anforderungen:

a) **Betriebsverluste oder EBITDA-Absenkung:**

Die förderungsfähigen Unternehmen müssen derart von der Energiekrise betroffen sein, dass bei ihnen das EBITDA (Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen ohne einmalige Wertminderungen) ohne Förderung in der beantragten Förderungsperiode negativ ist (Betriebsverlustmethode) oder das EBITDA der beantragten Förderungsperiode um mindestens 40 % niedriger als das EBITDA derselben Periode des Jahres 2021 ist (EBITDA-Absenkungsmethode).

Bei der Betriebsverlustmethode ist der Gesamtzuschuss mit jener Höhe begrenzt, die dazu führen würde, dass das EBITDA in der beantragten Förderungsperiode über 0 steigt.

Bei der EBITDA-Absenkungsmethode ist der Gesamtzuschuss mit jener Höhe begrenzt, die dazu führen würde, dass das EBITDA in der beantragten Förderungsperiode mehr als 70 % des EBITDAs derselben Periode des Jahres 2021 übersteigen würde.

Für beide Methoden gelten folgende Vereinfachungen:

- Umsatzerlöse bzw. Erlöse aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen sowie sonstige betriebliche Erträge, soweit diese nicht Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zum Anlagevermögen, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen oder Auflösung von Investitionszuschüssen betreffen (das sind im Wesentlichen Erlöse, die nicht unter den Begriff Umsatzerlöse oder Waren- und Dienstleistungserlöse zu subsumieren sind) werden den Perioden in wirtschaftlicher Betrachtungsweise zugeordnet. Dabei gilt die durch den Förderungswerber widerlegbare Vermutung, dass der Liefer-/Leistungszeitraum zur Gänze jener Periode entspricht, für die der Aufwand erfasst wurde.
- Übrige sonstige betriebliche Erträge (wie zum Beispiel Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zum Anlagevermögen, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen oder Auflösung von Investitionszuschüssen) können auf Basis des letztverfügbaren Jahresabschlusses oder der letztverfügbaren Steuererklärung aliquot fortgeschrieben werden.

- Sollte für die beantragte Förderungsperiode keine körperlichen Bestandsaufnahmen verfügbar sein, sind diese zu schätzen und ist diese Vorgehensweise der Schätzung offen zu legen.
- Antizipative und transitorische Abgrenzungen können auf Basis des letztverfügbaren Jahresabschlusses oder der letztverfügbaren Steuererklärung aliquot fortgeschrieben werden.
- Die Dotierung und Auflösung von Rückstellungen können auf Basis des letztverfügbaren Jahresabschlusses oder der letztverfügbaren Steuererklärung aliquot fortgeschrieben werden.
- Aufwände werden den Perioden in wirtschaftlicher Betrachtungsweise zugeordnet. Dabei gilt die durch den Förderungswerber widerlegbare Vermutung, dass der Liefer-/Leistungszeitraum zur Gänze jener Periode entspricht, für die der Aufwand erfasst wurde.

Sollte die Betriebsverlustermittlung unter Beachtung obiger Vereinfachungen nicht möglich sein, kann für vom Kalenderjahr abweichende Geschäftsjahre auf folgende Alternativen zurückgegriffen werden. Diese sind:

- eine monatliche Aliquotierung des dem Betrachtungszeitraum entsprechenden Quartalsabschlusses im Rahmen eines unternehmensintern vorliegenden Konzernberichtspakets oder vergleichbarer Monatsberichte, wenn diese nicht vorhanden sind
- eine monatliche Aliquotierung des dem Betrachtungszeitraum entsprechenden Halbjahresfinanzberichtes nach dem Börsengesetz.

Bei der Ermittlung der Vergleichsperiode des Jahres 2021 kann für jene Unternehmen, bei denen das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, alternativ zu den oben genannten Methoden, die Ermittlung auf Grundlage des Ergebnisses der unternehmensrechtlichen Gewinnermittlung oder sofern eine solche nicht vorhanden ist, auf Basis der steuerlichen Gewinnermittlung erfolgen. Das Ergebnis der Vergleichsperiode entspricht $\frac{6}{12}$ des steuerlichen oder unternehmensrechtlichen Ergebnisses. Umfasst dieses Geschäftsjahr keine zwölf Kalendermonate, ist durch die Anzahl der im Geschäftsjahr erhaltenen Monate zu dividieren und mit der Anzahl der vom Geschäftsjahr umfassten Monate der Vergleichsperiode zu multiplizieren. Weicht das Geschäftsjahr vom Kalenderjahr ab, so sind die in den Vergleichszeitraum fallenden Monate jeweils aliquot aus dem Ergebnis des Geschäftsjahres zu ermitteln, dem sie zuzurechnen sind.

b) Energieaudit:

Die Gewährung eines Energiekostenzuschusses 2 der Berechnungsstufe (Stufe 3) setzt voraus, dass das förderungswerbende Unternehmen ein Energieaudit im Sinne des Artikel 8 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 1, durchführt bzw. durchgeführt hat, und zwar entweder in Form eines eigenständigen Energieaudits oder im Rahmen eines zertifizierten Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystems wie dem EU-System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und die Empfehlungen im Audit-Bericht innerhalb eines angemessenen Zeitraums umzusetzen, soweit die Amortisationszeit für die einschlägigen Investitionen drei Jahre nicht übersteigt und die Kosten für die Investitionen verhältnismäßig sind.

10.2.5 Sonderfälle

1. Bezieht das Unternehmen nach den Berechnungsstufen förderungsfähige Energie von einem verbundenen Unternehmen, ist der für die Berechnung heranzuziehende Arbeitspreis mit jenem Betrag begrenzt, der dem einkaufenden Unternehmen im Unternehmensverbund für dieselbe Energieform von einem Dritten verrechnet wurde.
2. Für den Verbrauchsnachweis sowie für die Ermittlung der Durchschnittspreise ist in Fällen, wo kein von einem Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber betriebener Zählpunkt oder ein eigener Wärme- oder Kältezähler besteht, auf einen solchen vorgelagerten Zählpunkt bzw. Wärme- oder Kältezähler sowie auf den oder die nachgelagerten Subzähler des förderungswerbenden Unternehmens abzustellen. In solchen Fällen ist der für die Berechnung heranzuziehende Arbeitspreis mit jenem Betrag begrenzt, der dem Rechnungsadressaten des vorgelagerten Zählpunktes oder Wärme- bzw. Kältezähler verrechnet wurde. Dies gilt auch für Energie, die nicht über den vorgelagerten Zählpunkt bzw. Wärme- oder Kältezähler bezogen wurde. Die für die Berechnung erforderlichen Informationen müssen vom Rechnungsadressaten des vorgelagerten Zählpunkts bzw. Wärme- oder Kältezähler zur Verfügung gestellt werden.
3. Wenn das förderungswerbende Unternehmen über ein privates Netz oder eine Direktleitung Strom bezieht, in dem/der kein von einem Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber betriebener Zählpunkt existiert, erfolgt die Ermittlung des Preisanstiegs sowie des Verbrauchsnachweises auf Grundlage jener Zähler bzw. Messgeräte, die zur Verrechnung herangezogen werden.
4. Wird die Kälte bzw. Wärme von Fernwärme- oder Fernkältenetzen bezogen, wo der Anteil der verbrauchten Menge, der direkt aus Strom oder Erdgas produziert wurde, nicht feststellbar ist, besteht die Möglichkeit für die Ermittlung der förderungsfähigen Menge den vom Energielieferanten angegebenen Energiemix für das betreffenden Fernwärme- oder Fernkältenetz heranzuziehen. Hierfür ist der für den förde-

rungsfähigen Zeitraum relevante Energiemix heranzuziehen, sofern dieser nicht vorhanden ist, ist der letztverfügbare Energiemix des betroffenen Fernwärme- oder Fernkältenetz zu verwenden.

5. In Fällen in denen das förderungswerbende Unternehmen von einem Staatlichen Betretungsverbot aufgrund der COVID-2019 Pandemie betroffen war, kann bei der Ermittlung des 70 % Mengendeckels auf den Verbrauch derselben Periode des Kalenderjahres 2019 abgestellt werden.

10.3 Berechnungsstufe (Stufe 4) - Energiekostenzuschuss 2 für Strom, Erdgas und Wärme/Kälte für über die Stufe 3 hinausgehende Förderungen bis maximal EUR 150.000.000

10.3.1 Berechnungsformel:

Die förderungsfähigen Kosten in der Berechnungsstufe (Stufe 4) werden wie folgt berechnet (jeweils getrennt für Strom und Erdgas):

$$(P(FP) - (P(VZ) * 1,5)) * M$$

Die förderungsfähigen Kosten werden mit einem Zuschuss in Höhe von **max. 80 % gefördert**.

10.3.2 Erläuterungen:

FP ist der gesamte Zeitraum einer Förderungsperiode. VZ ist der Vergleichszeitraum von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021.

P(FP) ist der durchschnittliche dem Förderungswerber verrechnete Arbeitspreis pro kWh des gesamten Zeitraums einer Förderungsperiode aller beantragten Zählpunkte.

P(VZ) ist der durchschnittliche dem Förderungswerber verrechnete Arbeitspreis pro kWh des Vergleichszeitraums von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021 aller beantragten Zählpunkte.

M ist die angeschaffte und verbrauchte Menge -bei Wärme/Kälte der Anteil der verbrauchten Menge, der direkt aus Strom oder Erdgas produziert wurde - einer Förderungsperiode, wobei diese mit 70 % der verbrauchten Menge - bei Wärme/Kälte der 70 % des Anteils der verbrauchten Menge, der direkt aus Strom oder Erdgas produziert wurde - im

selben Zeitraum des Vergleichszeitraums gedeckelt ist. Der Verbrauchsnachweis hat über Lastprofilzähler, „intelligente“ Messgeräte oder Wärme bzw. Kältemesser - sofern eine monatliche Abrechnung durchgeführt wird - zu erfolgen.

Die förderungsfähigen Kosten werden durch die Differenz aus dem durchschnittlichen Arbeitspreis der förderungsfähigen Periode P(FP) und dem 1,5-fachen durchschnittlichen Arbeitspreis des Vergleichszeitraums P(VZ) gebildet. Diese Differenz wird dann mit der im förderungsfähigen Zeitraum bezogenen Menge (M) multipliziert.

10.3.3 Zuschussobergrenze und Kombinierung

Die Zuschussobergrenze in der Berechnungsstufe (Stufe 4) liegt bei maximal EUR 150.000.000 pro Unternehmen bzw. verbundene Unternehmen, wobei bei dieser Obergrenze etwaige Energiekostenzuschüsse der Basisstufe sowie der Berechnungsstufen (Stufe 2, Stufe 3, Stufe 4 und Stufe 5) von verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen sind. Bei der Ermittlung der Obergrenzen sind neben den auf Grundlage dieser Richtlinie beantragten Energiekostenzuschüssen bereits gewährte Energiekostenzuschüsse für Unternehmen des förderungsfähigen Zeitraums Februar 2022 bis September 2022 sowie Oktober 2022 bis Dezember 2022 des förderwerbenden Unternehmens sowie verbundener Unternehmen zu berücksichtigen.

Der Energiekostenzuschuss 2 einer Förderungsperiode für Strom, Erdgas und/oder Wärme/Kälte der Berechnungsstufe (Stufe 4) kann nicht mit einem Energiekostenzuschuss 2 der Basisstufe oder den Berechnungsstufen (Stufen 2, 3 und 5) derselben Förderungsperiode kombiniert werden.

Sollte der Förderungswerber die Voraussetzung mehrerer Stufen erfüllen, so hat er bei der Antragsstellung zu wählen, für welche Stufe er den Energiekostenzuschuss 2 beantragt. Bei einem Antrag der Förderungsperiode 2 ist bei der Ermittlung der Voraussetzungen ein Antrag der Förderungsperiode 1 miteinzubeziehen. Wird die Berechnungsstufe (Stufe 4) gewählt, so sind die in Punkt 10.3. und 10.5. der Richtlinie beschriebenen Voraussetzungen für die gesamte Zuschusshöhe - also auch für den zur Ermittlung herangezogenen Zuschuss der Förderungsperiode 1 - zu erfüllen.

10.3.4 Stufenspezifische Anforderungen:

a) **Betriebsverluste bzw. EBTIDA-Absenkung:**

Die förderungsfähigen Unternehmen müssen derart von der Energiekrise betroffen sein, dass bei ihnen das EBITDA (Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen ohne einmalige Wertminderungen) ohne Förderung in der beantragten Förderungsperiode negativ ist (Betriebsverlustmethode) oder das EBITDA der beantragten Förderungsperiode um mindestens 40 % niedriger als das EBITDA derselben Periode des Jahres 2021 ist (EBITDA-Absenkungsmethode).

Bei der Betriebsverlustmethode ist der Gesamtzuschuss mit jener Höhe begrenzt, die dazu führen würde, dass das EBITDA der beantragten Förderungsperiode über 0 steigt.

Bei der EBITDA-Absenkungsmethode ist der Gesamtzuschuss mit jener Höhe begrenzt, die dazu führen würde, dass das EBITDA der beantragten Förderungsperiode mehr als 70 % des EBITDAs derselben Periode des Jahres 2021 übersteigen würde.

Für beide Methoden gelten folgende Vereinfachungen:

- Umsatzerlöse bzw. Erlöse aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen sowie sonstige betriebliche Erträge, soweit diese nicht Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zum Anlagevermögen, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen oder Auflösung von Investitionszuschüssen betreffen (das sind im Wesentlichen Erlöse, die nicht unter den Begriff Umsatzerlöse oder Waren- und Dienstleistungserlöse zu subsumieren sind) werden den Perioden in wirtschaftlicher Betrachtungsweise zugeordnet. Dabei gilt die durch den Förderungswerber widerlegbare Vermutung, dass der Liefer-/Leistungszeitraum zur Gänze jener Periode entspricht, für die der Aufwand erfasst wurde.
- Übrige sonstige betriebliche Erträge (wie zum Beispiel Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zum Anlagevermögen, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen oder Auflösung von Investitionszuschüssen) können auf Basis des letztverfügbaren Jahresabschlusses oder der letztverfügbaren Steuererklärung aliquot fortgeschrieben werden.
- Sollte für die beantragte Förderungsperiode keine körperlichen Bestandsaufnahmen verfügbar sein, sind diese zu schätzen und ist diese Vorgehensweise der Schätzung offen zu legen.
- Antizipative und transitorische Abgrenzungen können auf Basis des letztverfügbaren Jahresabschlusses oder der letztverfügbaren Steuererklärung aliquot fortgeschrieben werden.
- Die Dotierung und Auflösung von Rückstellungen können auf Basis des letztverfügbaren Jahresabschlusses oder der letztverfügbaren Steuererklärung aliquot fortgeschrieben werden.
- Aufwände werden den Perioden in wirtschaftlicher Betrachtungsweise zugeordnet. Dabei gilt die durch den Förderungswerber widerlegbare Vermutung, dass

der Liefer-/Leistungszeitraum zur Gänze jener Periode entspricht, für die der Aufwand erfasst wurde.

Sollte die Betriebsverlustermittlung unter Beachtung obiger Vereinfachungen nicht möglich sein, kann für vom Kalenderjahr abweichende Geschäftsjahre auf folgende Alternativen zurückgegriffen werden. Diese sind:

- eine monatliche Aliquotierung des dem Betrachtungszeitraum entsprechenden Quartalsabschlusses im Rahmen eines unternehmensintern vorliegenden Konzernberichtspakets oder vergleichbarer Monatsberichte, wenn diese nicht vorhanden sind
- eine monatliche Aliquotierung des dem Betrachtungszeitraum entsprechenden Halbjahresfinanzberichtes nach dem Börsengesetz.

Bei der Ermittlung der Vergleichsperiode des Jahres 2021 kann für jene Unternehmen, bei denen das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, alternativ zu den oben genannten Methoden, die Ermittlung auf Grundlage des Ergebnisses der unternehmensrechtlichen Gewinnermittlung oder sofern eine solche nicht vorhanden ist, auf Basis der steuerlichen Gewinnermittlung erfolgen. Das Ergebnis der Vergleichsperiode entspricht $\frac{6}{12}$ des steuerlichen oder unternehmensrechtlichen Ergebnisses. Umfasst dieses Geschäftsjahr keine zwölf Kalendermonate, ist durch die Anzahl der im Geschäftsjahr erhaltenen Monate zu dividieren und mit der Anzahl der vom Geschäftsjahr umfassten Monate der Vergleichsperiode zu multiplizieren. Weicht das Geschäftsjahr vom Kalenderjahr ab, so sind die in den Vergleichszeitraum fallenden Monate jeweils aliquot aus dem Ergebnis des Geschäftsjahres zu ermitteln, dem sie zuzurechnen sind.

b) Energieaudit:

Die Gewährung eines Energiekostenzuschusses 2 der Berechnungsstufe (Stufe 4) setzt voraus, dass das förderungswerbende Unternehmen ein Energieaudit im Sinne des Artikel 8 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 1, durchführt bzw. durchgeführt hat, und zwar entweder in Form eines eigenständigen Energieaudits oder im Rahmen eines zertifizierten Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystems wie dem EU-System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und die Empfehlungen im Audit-Bericht innerhalb eines angemessenen Zeitraums umzusetzen, soweit die Amortisationszeit für die einschlägigen Investitionen drei Jahre nicht übersteigt und die Kosten für die Investitionen verhältnismäßig sind.

c) Zugehörigkeit zu einem besonders betroffenen Sektor oder Teilsektor

Die Hauptbranche des Förderungswerbers muss einer der in der Beilage 2 - besonders betroffenen Sektoren oder Teilsektoren entsprechen. Für die Ermittlung der förderungsfähigen Kosten in der Berechnungsstufe (Stufe 4) sind nur jene Verbräuche und Preise zu berücksichtigen, die aufgrund von wirtschaftlichen Tätigkeiten in der in Beilage 2 aufgelisteten Sektoren oder Teilsektoren angefallen sind. Dies ist durch getrennte Buchführung sicherzustellen.

10.3.5 Sonderfälle

1. Bezieht das Unternehmen nach den Berechnungsstufen förderungsfähige Energie von einem verbundenen Unternehmen, ist der für die Berechnung heranzuziehende Arbeitspreis mit jenem Betrag begrenzt, der dem einkaufenden Unternehmen im Unternehmensverbund für dieselbe Energieform von einem Dritten verrechnet wurde.
2. Für den Verbrauchsnachweis sowie für die Ermittlung der Durchschnittspreise ist in Fällen, wo kein von einem Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber betriebener Zählpunkt oder ein eigener Wärme- oder Kältezähler besteht, auf einen solchen vorgelagerten Zählpunkt bzw. Wärme- oder Kältezähler sowie auf den oder die nachgelagerten Subzähler des Förderungswerbenden Unternehmens abzustellen. In solchen Fällen ist der für die Berechnung heranzuziehende Arbeitspreis mit jenem Betrag begrenzt, der dem Rechnungsadressaten des vorgelagerten Zählpunktes oder Wärme- bzw. Kältezähler verrechnet wurde. Dies gilt auch für Energie, die nicht über den vorgelagerten Zählpunkt bzw. Wärme- oder Kältezähler bezogen wurde. Die für die Berechnung erforderlichen Informationen müssen vom Rechnungsadressaten des vorgelagerten Zählpunktes bzw. Wärme- oder Kältezähler zur Verfügung gestellt werden.
3. Wenn das förderungwerbende Unternehmen über ein privates Netz oder eine Direktleitung Strom bezieht, in dem/der kein von einem Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber betriebener Zählpunkt existiert, erfolgt die Ermittlung des Preisanstiegs sowie des Verbrauchsnachweises auf Grundlage jener Zähler bzw. Messgeräte, die zur Verrechnung herangezogen werden.
4. Wird die Kälte bzw. Wärme von Fernwärme- oder Fernkältenetzen bezogen, wo der Anteil der verbrauchten Menge, der direkt aus Strom oder Erdgas produziert wurde, nicht feststellbar ist, besteht die Möglichkeit für die Ermittlung der förderungsfähigen Menge den vom Energielieferanten angegebenen Energiemix für das betreffenden Fernwärme- oder Fernkältenetz heranzuziehen. Hierfür ist der für den förde-

rungsfähigen Zeitraum relevante Energiemix heranzuziehen, sofern dieser nicht vorhanden ist, ist der letztverfügbare Energiemix des betroffenen Fernwärme- oder Fernkältenetz zu verwenden.

5. In Fällen in denen das förderungswerbende Unternehmen von einem Staatlichen Betretungsverbot aufgrund der COVID-2019 Pandemie betroffen war, kann bei der Ermittlung des 70 % Mengendeckels auf den Verbrauch derselben Periode des Kalenderjahres 2019 abgestellt werden.

10.4 Berechnungsstufe (Stufe 5) - Energiekostenzuschuss 2 für Strom, Erdgas und Wärme/Kälte für über die Stufe 2 hinausgehende Förderungen bis maximal EUR 100.000.000

10.4.1 Berechnungsformel:

Die förderungsfähigen Kosten in der Berechnungsstufe (Stufe 5) werden wie folgt berechnet (jeweils getrennt für Strom und Erdgas):

$$(P(FP) - (P(VZ) * 1,5)) * M$$

Die förderungsfähigen Kosten werden mit einem Zuschuss in Höhe von **max. 40 % gefördert**.

10.4.2 Erläuterungen:

FP ist der gesamte Zeitraum einer Förderungsperiode. VZ ist der Vergleichszeitraum von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021.

P(FP) ist der durchschnittliche dem Förderungswerber verrechnete Arbeitspreis pro kWh des gesamten Zeitraums einer Förderungsperiode aller beantragten Zählpunkte.

P(VZ) ist der durchschnittliche dem Förderungswerber verrechnete Arbeitspreis pro kWh des Vergleichszeitraums von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021 aller beantragten Zählpunkte.

M ist die angeschaffte und verbrauchte Menge - bei Wärme/Kälte der Anteil der verbrauchten Menge, der direkt aus Strom oder Erdgas produziert wurde - einer Förderungsperiode, wobei diese mit 70 % der verbrauchten Menge - bei Wärme/Kälte der 70 % des Anteils der verbrauchten Menge, der direkt aus Strom oder Erdgas produziert wurde - im selben Zeitraum des Vergleichszeitraums gedeckelt ist. Der Verbrauchsnachweis hat über Lastprofilzähler, „intelligente“ Messgeräte oder Wärme bzw. Kältemesser - sofern eine monatliche Abrechnung durchgeführt wird - zu erfolgen.

Die förderungsfähigen Kosten werden durch die Differenz aus dem durchschnittlichen Arbeitspreis der förderungsfähigen Periode P(FP) und dem 1,5-fachen durchschnittlichen Arbeitspreis des Vergleichszeitraums P(VZ) gebildet. Diese Differenz wird dann mit der im förderungsfähigen Zeitraum bezogenen Menge (M) multipliziert.

10.4.3 Zuschussobergrenze und Kombinierung

Die Zuschussobergrenze in der Berechnungsstufe (Stufe 5) liegt bei maximal EUR 100.000.000 pro Unternehmen bzw. verbundene Unternehmen, wobei bei dieser Obergrenze etwaige Energiekostenzuschüsse der Basisstufe sowie der Berechnungsstufen (Stufe 2, Stufe 3, Stufe 4 und Stufe 5) von verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen sind. Bei der Ermittlung der Obergrenzen sind neben den auf Grundlage dieser Richtlinie beantragten Energiekostenzuschüssen bereits gewährte Energiekostenzuschüsse für Unternehmen des förderungsfähigen Zeitraums Februar 2022 bis September 2022 sowie Oktober 2022 bis Dezember 2022 des förderwerbenden Unternehmens sowie verbundener Unternehmen zu berücksichtigen.

Der Energiekostenzuschuss 2 einer Förderungsperiode für Strom, Erdgas und/oder Wärme/Kälte der Berechnungsstufe (Stufe 5) kann nicht mit einem Energiekostenzuschuss 2 der Basisstufe oder der Berechnungsstufen (Stufe 2 - 4) derselben Förderungsperiode kombiniert werden. Sollte der Förderungswerber die Voraussetzung mehrerer Stufen erfüllen, so hat er bei der Antragsstellung zu wählen, für welche Stufe er den Energiekostenzuschuss 2 beantragt.

Bei einem Antrag der Förderungsperiode 2 ist bei der Ermittlung der Voraussetzungen ein Antrag der Förderungsperiode 1 miteinzubeziehen. Wird die Berechnungsstufe (Stufe 5) gewählt, so sind die in Punkt 10.4. und 10.5. der Richtlinie beschriebenen Voraussetzungen für die gesamte Zuschusshöhe - also auch für den zur Ermittlung herangezogenen Zuschuss der Förderungsperiode 1 - zu erfüllen.

10.4.4 Stufenspezifische Anforderungen:

a) **Betriebsverluste bzw. EBITDA-Absenkung:**

Die förderungsfähigen Unternehmen müssen derart von der Energiekrise betroffen sein, dass bei ihnen das EBITDA (Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen ohne einmalige Wertminderungen) ohne Förderung in der beantragten Förderungsperiode negativ ist (Betriebsverlustmethode) oder das EBITDA der beantragten Förderungsperiode um mindestens 40 % niedriger als das EBITDA derselben Periode des Jahres 2021 ist (EBITDA-Absenkungsmethode).

Bei der Betriebsverlustmethode ist der Gesamtzuschuss mit jener Höhe begrenzt, die dazu führen würde, dass das EBITDA in der beantragten Förderungsperiode über 0 steigt.

Bei der EBITDA-Absenkungsmethode ist der Gesamtzuschuss mit jener Höhe begrenzt, die dazu führen würde, dass das EBITDA in der beantragten Förderungsperiode mehr als 70 % des EBITDA derselben Periode des Jahres 2021 übersteigen würde.

Für beide Methoden gelten folgende Vereinfachungen:

- Umsatzerlöse bzw. Erlöse aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen sowie sonstige betriebliche Erträge, soweit diese nicht Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zum Anlagevermögen, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen oder Auflösung von Investitionszuschüssen betreffen (das sind im Wesentlichen Erlöse, die nicht unter den Begriff Umsatzerlöse oder Waren- und Dienstleistungserlöse zu subsumieren sind) werden den Perioden in wirtschaftlicher Betrachtungsweise zugeordnet. Dabei gilt die durch den Förderungswerber widerlegbare Vermutung, dass der Liefer-/Leistungszeitraum zur Gänze jener Periode entspricht, für die der Aufwand erfasst wurde.
- Übrige sonstige betriebliche Erträge (wie zum Beispiel Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zum Anlagevermögen, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen oder Auflösung von Investitionszuschüssen) können auf Basis des letztverfügbaren Jahresabschlusses oder der letztverfügbaren Steuererklärung aliquot fortgeschrieben werden.
- Sollte für die beantragte Förderungsperiode keine körperlichen Bestandsaufnahmen verfügbar sein, sind diese zu schätzen und ist diese Vorgehensweise der Schätzung offen zu legen.
- Antizipative und transitorische Abgrenzungen können auf Basis des letztverfügbaren Jahresabschlusses oder der letztverfügbaren Steuererklärung aliquot fortgeschrieben werden.

- Die Dotierung und Auflösung von Rückstellungen können auf Basis des letztverfügbaren Jahresabschlusses oder der letztverfügbaren Steuererklärung aliquot fortgeschrieben werden.
- Aufwände werden den Perioden in wirtschaftlicher Betrachtungsweise zugeordnet. Dabei gilt die durch den Förderungswerber widerlegbare Vermutung, dass der Liefer-/Leistungszeitraum zur Gänze jener Periode entspricht, für die der Aufwand erfasst wurde.

Sollte die Betriebsverlustermittlung unter Beachtung obiger Vereinfachungen nicht möglich sein, kann für vom Kalenderjahr abweichende Geschäftsjahre auf folgende Alternativen zurückgegriffen werden. Diese sind:

- eine monatliche Aliquotierung des dem Betrachtungszeitraum entsprechenden Quartalsabschlusses im Rahmen eines unternehmensintern vorliegenden Konzernberichtspakets oder vergleichbarer Monatsberichte, wenn diese nicht vorhanden sind
- eine monatliche Aliquotierung des dem Betrachtungszeitraum entsprechenden Halbjahresfinanzberichtes nach dem Börsengesetz.

Bei der Ermittlung der Vergleichsperiode des Jahres 2021 kann für jene Unternehmen, bei denen das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, alternativ zu den oben genannten Methoden, die Ermittlung auf Grundlage des Ergebnisses der unternehmensrechtlichen Gewinnermittlung oder sofern eine solche nicht vorhanden ist, auf Basis der steuerlichen Gewinnermittlung erfolgen. Das Ergebnis der Vergleichsperiode entspricht $\frac{6}{12}$ des steuerlichen oder unternehmensrechtlichen Ergebnisses. Umfasst dieses Geschäftsjahr keine zwölf Kalendermonate, ist durch die Anzahl der im Geschäftsjahr erhaltenen Monate zu dividieren und mit der Anzahl der vom Geschäftsjahr umfassten Monate der Vergleichsperiode zu multiplizieren. Weicht das Geschäftsjahr vom Kalenderjahr ab, so sind die in den Vergleichszeitraum fallenden Monate jeweils aliquot aus dem Ergebnis des Geschäftsjahres zu ermitteln, dem sie zuzurechnen sind.

b) Energieaudit:

Die Gewährung eines Energiekostenzuschusses 2 der Berechnungsstufe (Stufe 5) setzt voraus, dass das förderungwerbende Unternehmen ein Energieaudit im Sinne des Artikel 8 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 1, durchführt bzw. durchgeführt hat, und zwar entweder in Form eines eigenständigen Energieaudits oder im Rahmen eines zertifizierten Energiemanage-

ment- oder Umweltmanagementsystems wie dem EU-System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und die Empfehlungen im Audit-Bericht innerhalb eines angemessenen Zeitraums umzusetzen, soweit die Amortisationszeit für die einschlägigen Investitionen drei Jahre nicht übersteigt und die Kosten für die Investitionen verhältnismäßig sind.

10.4.5 Sonderfälle

1. Bezieht das Unternehmen nach den Berechnungsstufen förderungsfähige Energie von einem verbundenen Unternehmen, ist der für die Berechnung heranzuziehende Arbeitspreis mit jenem Betrag begrenzt, der dem einkaufenden Unternehmen im Unternehmensverbund für dieselbe Energieform von einem Dritten verrechnet wurde.
2. Für den Verbrauchsnachweis sowie für die Ermittlung der Durchschnittspreise ist in Fällen, wo kein von einem Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber betriebener Zählpunkt oder ein eigener Wärme- oder Kältezähler besteht, auf einen solchen vorgelagerten Zählpunkt bzw. Wärme- oder Kältezähler sowie auf den oder die nachgelagerten Subzähler des förderungswerbenden Unternehmens abzustellen. In solchen Fällen ist der für die Berechnung heranzuziehende Arbeitspreis mit jenem Betrag begrenzt, der dem Rechnungsadressaten des vorgelagerten Zählpunktes oder Wärme- bzw. Kältezähler verrechnet wurde. Dies gilt auch für Energie, die nicht über den vorgelagerten Zählpunkt bzw. Wärme- oder Kältezähler bezogen wurde. Die für die Berechnung erforderlichen Informationen müssen vom Rechnungsadressaten des vorgelagerten Zählpunktes bzw. Wärme- oder Kältezähler zur Verfügung gestellt werden.
3. Wenn das förderungswerbende Unternehmen über ein privates Netz oder eine Direktleitung Strom bezieht, in dem/der kein von einem Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber betriebener Zählpunkt existiert, erfolgt die Ermittlung des Preisanstiegs sowie des Verbrauchsnachweises auf Grundlage jener Zähler bzw. Messgeräte, die zur Verrechnung herangezogen werden.
4. Wird die Kälte bzw. Wärme von Fernwärme- oder Fernkältenetzen bezogen, wo der Anteil der verbrauchten Menge, der direkt aus Strom oder Erdgas produziert wurde, nicht feststellbar ist, besteht die Möglichkeit für die Ermittlung der förderungsfähigen Menge den vom Energielieferanten angegebenen Energiemix für das betreffende Fernwärme- oder Fernkältenetz heranzuziehen. Hierfür ist der für den förderungsfähigen Zeitraum relevante Energiemix heranzuziehen, sofern dieser nicht vorhanden ist, ist der letztverfügbare Energiemix des betroffenen Fernwärme- oder Fernkältenetz zu verwenden.

5. In Fällen in denen das förderungwerbende Unternehmen von einem Staatlichen Be-
tretungsverbot aufgrund der COVID-2019 Pandemie betroffen war, kann bei der Er-
mittlung des 70 % Mengendeckels auf den Verbrauch derselben Periode des Kalen-
derjahres 2019 abgestellt werden.

10.5 Allgemeine Bestimmungen zu den Berechnungsstufen (Stu- fen 2 - 5):

10.5.1 Spekulationsverbot:

Die Veräußerung von Energie auf Basis bestehender Verträge mit einhergehender De-
ckung des Eigenbedarfs zu einem höheren Preis, der im Rahmen dieser Richtlinie subven-
tioniert werden soll, ist nicht förderungsfähig.

Demnach nicht förderungsfähig und nicht für die Berechnung der Durchschnittspreise zu
berücksichtigen ist der Arbeitspreis pro Einheit jener verbrauchten Einheiten, deren Ab-
deckung trotz Möglichkeit nicht durch bereits bestehende Verträge oder Energiemarkt-
produkte bzw. Finanzprodukte, die sich auf den Energiemarkt beziehen, erfolgte, sondern
durch nach dem 01. Februar 2022 geschlossene Verträge oder Energiemarktprodukte
bzw. Finanzprodukte, die sich auf den Energiemarkt beziehen, sofern diese einen höheren
Preis pro Mengeneinheit im Vergleich zu bestehenden Verträgen oder Energiemarktpro-
dukte bzw. Finanzprodukte vorsehen. Ein bloßer Wechsel der Vertragsmodalität oder des
Anbieters ist von dieser Bestimmung nicht umfasst.

10.5.2 Beschäftigungsgarantie

Wenn das förderungwerbende Unternehmen insgesamt Energiekostenzuschüsse - also
aufgrund von Zuschüssen nach dem EKZ 1 Februar 2022 bis September 2022, EKZ 1 Okto-
ber 2022 bis Dezember 2022 sowie EKZ 2 Jänner 2023 bis Dezember 2023- über 2 Mio.
EUR bezieht, ist es verpflichtet, eine Belegschaft zu erhalten, die über den Betrachtungs-
zeitraum (von 1. Jänner 2023 bis 1. Jänner 2025) im Durchschnitt²⁰ mindestens 90 % der
am 1. Jänner 2023 vorhandenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalente²¹ entspricht.

²⁰ Berechnung erfolgt auf Basis der Daten per 1.1.2023, 1.1.2024, 1.1.2025

²¹ Die Ermittlung der Vollzeitäquivalente erfolgt entsprechend dem Benutzerleitfaden zur Definition von
KMU der Europäischen Kommission

Beifolgenden arbeitsrechtlichen Beendigungen nach dem 1. Jänner 2023 besteht für das förderungswerbende Unternehmen keine Verpflichtung, den Beschäftigtenstand aufzufüllen:

- Zeitablauf eines vor dem 31. Dezember 2022 begonnenen befristeten Arbeitsverhältnisses, dessen Endtermin nach dem 1. Jänner 2023 fällt,
- Kündigung durch den/die Arbeitnehmer:in,
- berechnete Entlassung und unberechneter Austritt,
- Beendigung in Folge des Todes des Arbeitnehmers bzw der Arbeitnehmerin,
- Beendigung aufgrund eines Pensionsanspruches, unabhängig von der Beendigungsart,
- Auflösung während der Probezeit,
- vom/von der Arbeitnehmer:in initiierte einvernehmliche Auflösung,

Zum Nachweis der vorhandenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalente ist die Anzahl der bei der Sozialversicherung im Betrachtungszeitraum gemeldeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer maßgeblich. Das förderungswerbende Unternehmen hat auf Verlangen einen Nachweis der Arbeitsplatzentwicklung vorzulegen. Dabei ist der Beendigungsgrund des Arbeitsverhältnisses genau zu bezeichnen (zB Beendigung der Probezeit, Kündigung durch Arbeitnehmer, etc.).

Bei einer Unterschreitung ist die Förderung prozentual zur Höhe der Unterschreitung zurückzuzahlen, mindestens aber zu 20 Prozent.

Die Rückzahlungsverpflichtung auf Basis des Unterschreitens des Durchschnitts der vorhandenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalente über den Betrachtungszeitraum kann nur auf Antrag erlassen werden. In dem Antrag muss das förderungswerbende Unternehmen detailliert darlegen und begründen, warum es über den Betrachtungszeitraum die gemäß Richtlinie vorgeschriebenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalente unterschritten hat. Jeweils ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes entscheiden im Konsens über diesen Antrag. Die Entscheidung ist umgehend der aws zu übermitteln.

10.5.3 Kumulierungsbestimmungen:

Beihilfen, die auf Grundlage des zeitlich befristeten Krisen-Beihilferahmens ABI (2022/C1311/01) bzw. in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden, können mit einem Energiekostenzuschuss für Unternehmen für den förderungsfähigen Zeitraum Februar 2022 bis September 2022 und einem Energiekostenzuschuss für Unternehmen für den förderungsfähigen Zeitraum Oktober 2022 bis Dezember 2022, einem Energiekostenzuschuss für Unternehmen 2. sowie mit Mitteln anderer Körperschaften öffentlichen

Rechts kumuliert werden, sofern die jeweils geltenden Obergrenzen in Abschnitt 2.1 RN sowie Abschnitt 2.4 des Befristeten Krise-Beihilferahmens ABI (2022/C1311/01) bzw. in der jeweils geltenden Fassung pro Unternehmen bzw. verbunden Unternehmen nicht überschritten werden.

Eine Kumulierung der durch diese Förderungsrichtlinie förderungsfähigen Kosten mit sonstigen Beihilfen für andere förderungsfähige Kosten auf Grundlage von beihilferechtlichen Bestimmungen (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung AGVO, De-minimis-VO, und sonstige Beihilfeleitlinien) ist möglich, sofern die jeweiligen anzuwendenden Beihilfeintensitäten und Obergrenzen eingehalten werden.

10.5.4 Überschreitung einer Förderhöhe von EUR 50 Millionen

Wenn Beihilfen, die auf Grundlage des Abschnitt 2.4 des zeitlich befristeten Krisen-Beihilferahmens ABI (2022/C1311/01) bzw. in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden, insgesamt eine Förderhöhe von EUR 50 Millionen pro Unternehmen bzw. verbundenen Unternehmen überschreiten, hat das Unternehmen bzw. die verbundenen Unternehmen binnen 12 Monaten ab Gewährung der Förderung, die zur Überschreitung der 50 Millionen Grenze führt, der aus einem Plan vorzulegen, in dem dargelegt wird wie die Verpflichtung nach RN 38 des befristeten Krisen-Beihilferahmens in seiner Version vom 9. März 2023 umgesetzt wird. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Verpflichtung zur Übermittlung eines Umsetzungsplans für alle zukünftig zu gewährenden Beihilfen sowie für bereits auf Grundlage des Abschnitt 2.4 des zeitlich befristeten Krisen-Beihilferahmens gewährten Beihilfen.

Unter Verpflichtungen gemäß RN 38 des befristeten Krisen-Beihilferahmens vom 09. März 2023 sind beim Energiekostenzuschuss 1 mit einem förderungsfähigen Zeitraum von Februar 2022 bis September 2022 in der Richtlinienversion vom 21. November 2022 und 11. Jänner 2023 die Punkte 10.2.4 lit b) und 10.3.4 lit b) zu verstehen.

Für den Energiekostenzuschuss 1 mit einem förderungsfähigen Zeitraum von Oktober 2022 bis Dezember 2022 sind unter Verpflichtungen gemäß RN 33 des befristeten Krisenrahmens in der Richtlinienversion vom 17. April 2023 die Punkte 10.2.4 lit b) und 10.3.4 lit b) zu verstehen.

Für den Energiekostenzuschuss 2 mit einem förderungsfähigen Zeitraum von Jänner 2023 bis Dezember 2023 unabhängig von der Förderungsperiode sind unter Verpflichtungen gemäß RN 38 des befristeten Krisenrahmens in der Richtlinienversion vom XXX die Punkte 10.2.4 lit a), 10.3.4 lit a) und 10.4.4. lit a) zu verstehen.

Betreffend die in den Berechnungsstufen benötigten Feststellungsleistungen der WP/StB/BiBu im Zuge der Antragsstellung wird auf Punkt 11.2 der Richtlinie verwiesen.

Entwurf

11 Abwicklung der Förderungsmaßnahme

Abwicklungsstelle für das Förderungsprogramm ist die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (kurz: AWS) im Namen und auf Rechnung des Bundes.

11.1 Voranmeldung und Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt für beide Förderungsperioden zeitgleich in einem zweistufigen Prozess.

Voranmeldung:

Im Zeitraum von 16. Oktober 2023 bis 2. November 2023 ist für das Unternehmen eine Voranmeldung für beide Förderungsperioden zeitgleich unter Verwendung der Einreichplattform „AWS Fördermanager“ unter <https://foerdermanager.aws.at> direkt bei der AWS vorzunehmen. Der Zeitpunkt des Absendens der Voranmeldung ist für die Zuteilung eines Zeitraumes für die rechtsgültige Antragstellung maßgeblich, die Voranmeldung selbst stellt jedoch keinen rechtsverbindlichen Antrag dar. Das Unternehmen erhält unmittelbar eine schriftliche Absendebestätigung mit Informationen über den weiteren Antragsprozess.

Antragstellung:

In der Folge wird an diese Unternehmen eine Information über einen Zeitraum für die formale Antragseinreichung über den AWS Fördermanager versandt. Im angegebenen Zeitraum muss der Förderungsantrag für beide Förderungsperioden bei sonstigem Verlust der Förderungsmöglichkeit vorbehaltlos samt aller vom Förderungswerber vorzunehmenden Bestätigungen und Zusicherungen sowie den am Antragsformular angegebenen Hinweis auf die von den WP/StB/BiBu getroffenen Feststellungen und den darüber erstellten Bericht (siehe Punkt 11.2 der Richtlinie) über den AWS Fördermanager direkt bei der AWS eingebracht werden. Dieser Bericht ist im Zuge der Antragstellung verpflichtend hochzuladen.

Bei Antrag wird die Zuschusshöhe der Förderungsperiode 2 mit 175 % der auf Ist-Kostenbasis ermittelten Zuschusshöhe der Förderungsperiode 1 festgelegt.

Die Frist, innerhalb der die individuellen, von der AWS vorgegebenen Antragszeiträume liegen, läuft von 9. November 2023 bis 7. Dezember 2023, ist im Regelfall jedoch kürzer, worüber das förderungwerbende Unternehmen gesondert informiert wird.

Pro Förderungswerber kann im Antragszeitraum nur ein Antrag, der beide Förderungsperioden umfasst, eingebracht werden. Mehrfachanträge sowie nachträgliche Nachbesserungen oder Abänderungen eines abgesendeten Antrages sowie des hochgeladenen Feststellungsberichts sind unzulässig.

Abrechnung:

Für die Förderungsperiode 2 ist auf Basis des zuvor gestellten Antrages eine Abrechnung über den AWS Fördermanager einzureichen.

Für die Einreichung dieser Abrechnung wird an alle Unternehmen, die für die Förderungsperiode 1 einen Antrag gestellt haben, eine Information über einen Zeitraum für die formale Abrechnungseinreichung versandt. Im angegebenen Zeitraum muss die Abrechnung für die Förderungsperiode 2 bei sonstigem Verlust der Förderungsmöglichkeit für die Förderungsperiode 2 vorbehaltlos samt aller vom Förderungswerber vorzunehmenden Bestätigungen und Zusicherungen sowie den am Abrechnungsformular angegebenen Hinweis auf die von den WP/StB/BiBu getroffenen Feststellungen und den darüber erstellten Bericht (siehe Punkt 11.2 der Richtlinie) über den AWS Fördermanager direkt bei der AWS eingebracht werden. Dieser Bericht ist im Zuge der Antragstellung verpflichtend hochzuladen.

Die Stufenauswahl für Förderungsperiode 2 kann von jener der Förderungsperiode 1 abweichen.

Die Frist, innerhalb der die individuellen, von der AWS vorgegebenen Abrechnungszeiträume für die Förderungsperiode 2 liegen, läuft von 15. Februar 2024 bis 6. Juni 2024, ist im Regelfall jedoch kürzer, worüber das förderungwerbende Unternehmen gesondert informiert wird.

Pro Förderungswerber kann im Abrechnungszeitraum nur eine Abrechnung, die ausschließlich die Förderungsperiode 2 umfasst, eingebracht werden. Mehrfachabrechnungen sowie nachträgliche Nachbesserungen oder Abänderungen einer abgesendeten Abrechnung sowie des hochgeladenen Feststellungsberichts sind unzulässig.

Förderungswerber haben der AWS alle erforderlichen Daten zur eindeutigen Identifikation bereitzustellen. Insbesondere haben Förderungswerber eine Stammzahl gemäß § 6

Abs. 3 E-GovG²² oder einen Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann gemäß § 25 TDBG 2012²³, in Form der KUR - Kennziffer Unternehmensregister - sowie - sofern vorhanden - die Firmenbuchnummer und Global Location Number bekannt zu geben.

Sowohl im Zuge der Antragstellung als auch der Abrechnungslegung erklärt der Förderungswerber und sichert zu, dass die Bedingungen der Richtlinie und die in dem Antrag sowie der Abrechnung enthaltenen sonstigen Bedingungen für die jeweilige Förderungsperiode eingehalten werden, insbesondere:

- Das förderungswerbende Unternehmen erklärt das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen gemäß Punkt 8. dieser Förderungsrichtlinie.
- Das förderungswerbende Unternehmen erklärt die Kenntnisnahme der gegenständlichen Förderungsrichtlinie.
- Das förderungswerbende Unternehmen erklärt, alle aus der Förderungsrichtlinie geltenden Verpflichtungen zu übernehmen und bestätigt die Vollständigkeit, Richtigkeit und Nachweisbarkeit der Angaben.
- Das förderungswerbende Unternehmen erklärt, dass keine anderen Zuschüsse für dieselben geförderten Energiekosten (nicht nur betreffend den Mehraufwand) bei öffentlichen Rechtsträgern gewährt werden oder wurden und um welche derartigen Zuschüsse der Förderungswerber bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder er noch ansuchen will.
- Das förderungswerbende Unternehmen versichert an Eides statt, dass alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgetreu und vollständig gemacht werden und dass am Antragsformular alle erforderlichen Unterschriften, einschließlich jener der externen Steuerberatung/ Wirtschaftsprüfung/ Bilanzbuchhaltung, mit der das Vorliegen des Berichts gem. Punkt 11.2 der Richtlinie dokumentiert ist, vorhanden sind.
- Das förderungswerbende Unternehmen nimmt zur Kenntnis, dass sie bzw. er bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben (§§ 146 ff StGB) oder bei Verwendung der Fördermittel zu anderen Zwecken als zu jenen, zu denen sie gewährt wurden (§ 153 b StGB), strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann und mit empfindlichen Freiheits- oder Geldstrafen rechnen muss.

²² Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen (E-Government-Gesetz – E-GovG) BGBl. Nr. 10/2004 idGF.

²³ Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012) BGBl. Nr. 99/2012 idGF.

Die Wirksamkeit einer E-Mail Zustellung an eine im Antrags- oder Abrechnungsprozess angegebene E-Mailadresse durch die AWS wird durch die Angabe einer nicht dem Teilnehmer zuzurechnenden oder durch die Angabe einer unrichtigen oder ungültigen E-Mailadresse nicht gehindert.

Nachrichten und Dokumente, die über den AWS Fördermanager zugestellt werden, gelten mit dem Hochladen als zugestellt.

Der Antrag ist vom Förderungswerber bzw. vom vertretungsbefugten Organ rechtsverbindlich zu unterschreiben. Am Antrag ist der Hinweis auf die von den WP/StB/BiBu getroffenen Feststellungen und den darüber erstellten Bericht durch Unterfertigung zu dokumentieren. Dieser Bericht hat jedenfalls den in Beilage 4 - Musterfeststellungsbericht enthaltenen Umfang zu umfassen und ist im Zuge der Antragstellung bzw. im Zuge der Abrechnung verpflichtend hochzuladen.

11.2 Feststellungsleistungen der WP/StB/BiBu und die darüber zu erstellenden Berichte

Für im Rahmen dieser Richtlinie von WP/StB/BiBu zu treffenden Feststellungen und die darüber zu erstellenden Berichte über Feststellungen gilt, dass die den jeweiligen Feststellungen zu Grunde liegenden vom Förderungswerber dem/der WP/StB/BiBu vorgelegten Daten des Rechnungswesens, sonstigen Unterlagen oder Nachweise keiner materiellen Prüfung durch den/die WP/StB/BiBu zu unterziehen sind. Die Feststellungsleistungen haben, soweit verfügbar, primär auf Grundlage der vorgelegten Daten des Rechnungswesens zu erfolgen, sofern die benötigten Daten daraus nicht erhältlich sind, kann auf sonstige Unterlagen oder Nachweise zurückgegriffen werden.

Bilanzbuchhalter/innen dürfen Feststellungen gemäß dieser Richtlinie nur für Unternehmen vornehmen, deren Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gem. § 4 (3) EStG bzw. Jahresabschlüsse sie nach § 2 Abs. 1 Z 1 und Z 2 BiBuG erstellen dürfen.

Ausgeschlossen von dieser Berichterstattung sind WP/StB/BiBu, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Förderungswerber stehen.

Feststellungsleistungen:

Der von WP/StB/BiBu auf Grundlage der vom Förderungswerber vorgelegten Unterlagen oder Nachweise zu erstellende Bericht hat folgende Punkte zu umfassen:

- Die Feststellung der Übereinstimmung der durch den Förderungswerber im Förderungsantrag bzw. in der Förderungsabrechnung angegebenen Branche laut Einkommenssteuer- bzw. Körperschaftsteuererklärung mit jener in der zuletzt verfügbaren Einkommenssteuer- bzw. Körperschaftsteuererklärung angegebenen Branche. Handelt es sich um einen antragsfähigen Neugründer, entfällt dieser Teilstrich.
- Für Anträge, bei denen das Vorliegen eines energieintensiven Unternehmens Voraussetzung ist, die Feststellung gem. 8.1. der Richtlinie, dass die den WP/StB/BiBu von diesen vorgelegten Daten des Rechnungswesens, sonstigen Unterlagen oder Nachweise der vom Förderungswerber vorgenommenen Einordnung als energieintensives Unternehmen mit Betriebsstätte in Österreich zu Grunde liegen.
- Im Falle einer Beantragung bzw. Abrechnung durch einen gemeinnützigen Rechtsträger die Feststellung gem. 8.1. der Richtlinie, dass die vom Förderungswerber im Antrag angeführten Kosten auch in den vom Förderungswerber vorgelegten Daten des Rechnungswesens dem unternehmerischen Bereich zugeordnet sind.
- Im Falle einer Beantragung bzw. Abrechnung in der Basisstufe (Stufe 1) - die Feststellung, dass die den WP/StB/BiBu vom Förderungswerber vorgelegten Daten des Rechnungswesens, Unterlagen oder Nachweise den vom Förderungswerber im Antrag bzw. der Abrechnung angeführten Kosten gemäß Punkt 9 der Richtlinie zu Grunde liegen.
- Im Falle einer Beantragung bzw. Abrechnung in den Berechnungsstufen (Stufe 2 bis Stufe 5) - die Feststellung, dass die den WP/StB/BiBu vom Förderungswerber vorgelegten Daten des Rechnungswesens, Unterlagen oder Nachweise den vom Förderungswerber im Antrag bzw. der Abrechnung angeführten Kosten gemäß Punkt 10 der Richtlinie zu Grunde liegen.
- Bei der Beantragung der Energiearten Treibstoff und Heizöl die Mineralölsteuer abgezogen wurde.
- Dass bei allen beantragten Energiearten Bruttobeträge (inkl. Umsatzsteuer) nur dort verrechnet wurden, wo keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht.
- Bei der Beantragung von Treibstoffen, die Feststellung, dass jedenfalls folgende Untersuchungshandlungen auf Basis der vom Unternehmen vorgelegten auf der aws-Homepage verfügbaren Berechnungshilfe, einer gleichwertigen Berechnungshilfe oder einer gleichwertigen Ableitung aus dem Rechnungswesen durchgeführt wurden:
 - Wir haben die vier betragsmäßig größten Rechnungen eingesehen und eine Übereinstimmung mit der uns vorgelegten tabellarischen Aufstellung nachvollzogen.
- Bei der Beantragung von Strom, Wärme und/oder Kälte/Wärme, die Feststellung, dass jedenfalls folgende Untersuchungshandlungen auf Basis der vom Unternehmen

vorgelegten auf der aws-Homepage verfügbaren Berechnungshilfe, einer gleichwertigen Berechnungshilfe oder gleichwertiger Ableitungen aus dem Rechnungswesen durchgeführt wurden:

- 1-10 Zählpunkte → Rechnungen für 1 Zählpunkt für alle 6 Monate im förderungsfähigen Zeitraum
- 11-20 Zählpunkte → Rechnungen für 2 Zählpunkte für alle 6 Monate im förderungsfähigen Zeitraum
- 21-30 Zählpunkte → Rechnungen für 3 Zählpunkte für alle 6 Monate im förderungsfähigen Zeitraum
- Usw. bis maximal Rechnungen für 10 Zählpunkte für alle 6 Monate im förderungsfähigen Zeitraum
- Bei der Beantragung von Holzpellets/Hackschnitzel/Heizöl, die Feststellung, dass jedenfalls folgende Untersuchungshandlungen auf Basis der vom Unternehmen vorgelegten auf der aws-Homepage verfügbaren Berechnungshilfe, einer gleichwertigen Berechnungshilfe oder gleichwertiger Ableitungen aus dem Rechnungswesen durchgeführt wurden:
 - Die drei betragsmäßig größten Rechnungen je beantragter Energieart wurde eingesehen und die Übereinstimmung mit der tabellarischen Aufstellung nachvollzogen.
- Zusätzlich ist im Falle einer Beantragung bzw. Abrechnung in den Berechnungsstufen (Stufe 2 bis Stufe 5) gemäß Punkt 10.1. Punkt 10.2. Punkt 10.3. bzw. 10.4. sowie bei einer Beantragung bzw. Abrechnung in der Basisstufe mit einem Zuschuss über EUR 125.000 in einer Förderungsperiode gemäß Punkt 9.9.3. der Richtlinie zur Betriebsverlustermittlung/EBITDA-Absenkungsmethode auf Grundlage der ihnen vom Förderungswerber vorgelegten Unterlagen oder Nachweise durch einen WP/StB/BiBu festzustellen,
 - ob den vom Förderungswerber für Zwecke der monatlichen oder quartalsweise aliquotierten Betriebsverlustermittlung verwendeten Daten, Daten des Rechnungswesens des Unternehmens zu Grunde liegen und ob im Falle der monatlichen Betriebsverlustermittlung eine oder mehrere der vorgenannten Vereinfachungen angewendet wurde/n sowie
 - dass eine vom Förderungswerber allfällig vorgenommene Aliquotierung quartalsweiser, halbjährlicher, jährlicher oder anderer Zahlen aus ihnen vom Förderungswerber vorgelegten Abschlüssen oder Berichten rechnerisch nachvollzogen werden kann sowie
 - ob die vom Förderungswerber vorgelegten einmaligen Wertminderungen iSv außerplanmäßigen Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens nicht enthalten sind.

Der Auftragsumfang, die Grundlagen der getroffenen Feststellungen, die vereinbarten Untersuchungshandlungen und der Inhalt der Feststellungen sind in einem Bericht zusammenzufassen und dem Förderungswerber auszufolgen. Dieser Bericht hat jedenfalls den in Beilage 4 - Musterfeststellungsbericht enthaltenen Umfang zu umfassen und ist im

Zuge der Antragstellung für die erste Förderungsperiode bzw. im Zuge der Abrechnung für die zweite Förderungsperiode verpflichtend hochzuladen.

11.3 Förderungsentscheidung und Förderungszusage

- Die Entscheidung über die Zuerkennung eines Energiekostenzuschusses 2 in Form eines Zuschusses im Namen und auf Rechnung des Bundes, vertreten durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft, wurde an die AWS übertragen.
- Die Kriterien und maßgeblichen Gründe für die Förderungsentscheidung sind von der AWS schriftlich, der weitgehend automatisierten Abwicklung entsprechend nachvollziehbar festzuhalten und dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft über deren Aufforderung zu übermitteln.
- Der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft kann jederzeit die Entscheidung über einzelne Förderungsanträge oder über alle noch ausstehenden Förderungsanträge ohne Angabe von Gründen an sich ziehen und die Bevollmächtigung zur Förderungsentscheidung der AWS jederzeit ebenfalls ohne Angabe von Gründen dauerhaft oder vorübergehend entziehen.
- Die AWS hat dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln sowie erforderlichenfalls Einschau an Ort und Stelle zu gewähren.
- Die AWS nimmt eine automatisierte Prüfung der formellen Kriterien, eine Qualitätssicherung der Unternehmensdaten sowie eine Prüfung auf das Vorhandensein der erforderlichen Bestätigungen, Feststellungen und Unterschriften, insbesondere auch der Unterschriften der WP/StB/BiBu, vor.
- Die AWS stellt Förderungszusagen durch Annahme des vorbehaltlos unterfertigter Förderantrages und auf Basis der Eigenangaben der förderungswerbenden Unternehmen, dies jedoch vorbehaltlich allfälliger beizubringender Unterlagen sowie nachgelagerter Prüfschritte betreffend die Richtigkeit der Eigenangaben. Diese vorbehaltlichen schriftlichen Zusagen sind bis längstens 31. Dezember 2023 auszustellen.
- Unvollständige oder außerhalb der Einreichfrist eingebrachte Anträge bzw. Abrechnungen können nicht berücksichtigt werden.
- Die Reihung für die Vergabe der Zuschussmittel erfolgt nach Einlangen der Förderungsanträge für das erste Halbjahr und Abrechnungen für das zweite Halbjahr unter Berücksichtigung der budgetären Verfügbarkeit.

Die obigen Förderungszusagen haben folgende Punkte zu enthalten:

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage,

- Bezeichnung des Fördernehmers, einschließlich von Daten, die die Identifikation gewährleisten (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u.ä.),
- Art und Höhe der Förderung,
- Kontrolle und Mitwirkung bei Evaluierungen,
- Bestimmungen über die Einstellung, Rückforderung und Rückzahlung der Förderung,
- Bestimmungen zur Datenverarbeitung,
- Hinweis, dass ein Förderungsmissbrauch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann,
- sowie alle sonstigen Bestimmungen und Bedingungen, die zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Energiekostenzuschusses 2 notwendig sind.

11.4 Haftung der WP/StB/BiBu

Die gemäß dieser Richtlinie zu treffenden Feststellungen und Berichte der WP/StB/BiBu werden im Auftrag und im Namen des förderwerbenden Unternehmens getroffen und erstellt.

Der Bund stimmt zu, dass hinsichtlich einer allfälligen Haftung der WP/StB/BiBu, die diese Feststellungen treffen und darüber berichten, bzw. andere zur Erlangung dieser Förderung erforderliche Leistungen gegenüber dem Förderungswerber erbringen, insbesondere den Antrag bzw. die Abrechnung im Namen des Förderungswerbers gemäß Punkt 11.1 der Richtlinie für diese vorgesehenen Feststellungen zu vervollständigen, gegenüber dem Bund die Haftungsregelungen gemäß Pkt. 7 der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ („AAB 2018“), veröffentlicht auf der Homepage der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (<https://www.ksw.or.at//ResourceImage.aspx?raid=3498>), anzuwenden sind und die Gesamtersatzpflicht auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, im Falle grober Fahrlässigkeit gegenüber dem Förderungswerber und dem Bund für alle allfälligen Haftungsfälle zusammen insgesamt einmal mit dem in Punkt 7 (2) der AAB 2018 genannten Höchstbetrag (zehnfache Mindestversicherungssumme gemäß § 11²⁴ in Höhe von EUR 726.730) höchstens aber mit dem Betrag der gewährten maximalen Fördersumme beschränkt ist. Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft, erteilt dazu seine Zustimmung zu Gunsten des jeweiligen die Feststellung treffenden und darüber berichtenden WP/StB/BiBu.

²⁴ Bundesgesetz über die Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017) BGBl. Nr. 137/2017 idgF.

11.5 Auszahlung

Eine Auszahlung von Fördermitteln durch die AWS erfolgt auf Basis der vom Förderungswerber bekanntgegebenen und von den WP/StB/BiBu berichteten den Richtlinien entsprechenden, angeschafften und verbrauchten Einheiten, der jeweiligen Durchschnittspreise und der zutreffenden Energiemehraufwendungen. Zu diesem Zweck können auch Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie Energieverbrauchsnachweise oder sonstige für die Prüfung notwendige Unterlagen angefordert werden.

Die nähere Vorgehensweise bei der Abwicklung, Prüfung und Kontrolle der Förderungsanträge ist in einem Abwicklungsvertrag zwischen der AWS und dem Bund festzulegen.

Zusätzlich kann die AWS weitere Unterlagen oder Bestätigungen vom Förderungswerber nachverlangen, wenn dies zur Prüfung der Förderung erforderlich ist.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt als Einmalzahlung je Förderungsperiode nach Übermittlung eines Informationsschreibens, in dem die tatsächliche Zuschusshöhe angeführt ist.

11.6 Auflagen und Bedingungen

Die Gewährung der Förderung ist davon abhängig zu machen, dass

- ein vorbehaltlos unterfertigter Förderungsantrag bzw. Abrechnung eingebracht wird, die bereits alle Auflagen und Bedingungen beinhalten,
- die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer den Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der förderungswürdigen Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet wird, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt werden und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitgestellt wird, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit den förderungsfähigen Kosten das Prüforgang entscheidet,
- alle Bücher und Belege sowie sonstige oben genannten Unterlagen – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch die AWS – zehn Jahre nach Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung, sicher und geordnet aufbewahrt werden, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwen-

det werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber verpflichtet, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,

- die AWS bzw. die prüfende Institution ermächtigt wird, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von den förderungwerbenden Unternehmen selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten erheben zu lassen,
- über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt wird,
- der etwaigen Rückzahlungsverpflichtung gemäß Punkt 11.7.2 der Richtlinie zugestimmt wird.
- das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004 idgF., sowie das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005 idgF., das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 idgF., beachtet wird.
- das fördernehmende Unternehmen die AWS von einer etwaigen Minderbelastung, Rückvergütung und Rabatte betreffend Zuschusshöhen, die sich aufgrund von Lastprofilzählern berechnen, informiert.

Das fördernehmende Unternehmen die AWS über nach der Gewährung angesuchte oder erhaltene Zuschüsse von öffentlichen Rechtsträgern für dieselben durch den Energiekostenzuschuss 2 geförderten Energiekosten (nicht nur betreffend den Mehraufwand) informiert. Im Falle des Erhalts eines solchen Zuschusses ist der Energiekostenzuschuss 2 zurück zu erstatten. Die AWS hat die Angaben des förderungwerbenden Unternehmens durch Abfragen in der Transparenzdatenbank zu kontrollieren. Details über die Vorgangsweise werden im Abwicklungsvertrag geregelt. Ex-post kann bei Förderungswerbern eine Prüfung der gewährten Förderungen durch die Abgabenbehörden erfolgen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Förderungen werden nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Budgetmittel zugesagt, wobei der Förderungsgeber eine Budgetallokation nach den Förderstufen vornehmen kann. Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder eine sonstige Verfügung der Ansprüche aus dem zugesagten Zuschuss ist nicht zulässig.

11.7 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

11.7.1 Einstellung der Förderung

Der Anspruch auf vertraglich zugesicherte Förderungsmittel erlischt ganz oder teilweise, wenn die Auszahlungsbedingungen nicht fristgerecht nachgewiesen oder nur teilweise erfüllt werden.

Der Anspruch auf in der Förderungszusage zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel ruht nach vorheriger schriftlicher Ankündigung durch die AWS vorläufig, sofern:

- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des förderungsnehmenden Unternehmens eröffnet wurde,
- das förderungsnehmende Unternehmen oder Unternehmensteile entgeltlich veräußert wurden,
- das förderungsnehmende Unternehmen aus- oder umgegründet wurde,
- das förderungsnehmende Unternehmen durch Schenkung oder im Erbwege übergeben wurde,
- das förderungwerbende Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nach Antragsstellung des Energiekostenzuschusses 2 nicht nachgekommen ist.

Im Anschluss wird bei Fortführung des Unternehmens und Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen nach einer entsprechend begründeten Mitteilung an die AWS die Auszahlung fortgesetzt. Im Falle der Veräußerung, Aus- und Umgründung sowie der Übergabe durch Schenkung oder im Erbwege muss die Käuferin bzw. der Käufer oder die Übernehmerin bzw. der Übernehmer sowie das geförderte Unternehmen die spezifischen Förderungsvoraussetzungen weiterhin erfüllen (siehe insbesondere Punkt 11.6 dieser Richtlinie).

Der Anspruch auf vertraglich zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt nach vorheriger schriftlicher Ankündigung durch die AWS endgültig, sofern:

- im Zuge eines Insolvenzverfahrens kein Sanierungsplan angenommen wird oder die spezifischen Förderungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden,
- die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer die Betriebstätigkeit dauerhaft einstellt,
- bei der Antragstellung bzw. der Abrechnung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden,
- das förderungswerbende Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nach Gewährung des Energiekostenzuschusses 2 nicht nachgekommen ist.
- das förderungswerbende Unternehmen gegen eine der Bestimmungen nach Punkt 8.2 bis Punkt 8.6 der Richtlinie verstoßen hat.

11.7.2 Rückzahlung der Förderung

Das förderungsnehmende Unternehmen ist verpflichtet, die ausgezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung des Bundes, der Europäischen Union oder der AWS ganz oder teilweise zurückzuzahlen, sofern:

- die AWS oder von ihr Beauftragte bzw. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- von dem förderungsnehmenden Unternehmen vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden,
- von dem förderungsnehmenden Unternehmen das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes - GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004 idGF vom geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden
- das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz - BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970 idGF nicht berücksichtigt wurde,
- von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird, oder
- sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von dem förderungswerbenden Unternehmen bzw. dem Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

- das förderungsnehmende Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nach Gewährung des Energiekostenzuschusses 2 nicht nachgekommen ist.
- das förderungwerbende Unternehmen zwischen dem Zeitpunkt der Gewährung und dem 31. März 2024 gegen eine oder mehrere der in Punkt 8.2 der Richtlinie festgelegten Selbstverpflichtungen verstößt.
- das förderungwerbende Unternehmen gegen eine der Bestimmungen nach Punkt 8.3 bis Punkt 8.6 der Richtlinie verstoßen hat.

Wird ein Rückforderungstatbestand festgestellt, erlischt zugleich der vertraglich zugesicherte Anspruch auf noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel.

11.7.3 Entscheidung über die (teilweise) Einstellung der Förderung und Rückzahlung

Die Entscheidung über die Einstellung der Förderung und die Verpflichtung zur Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsmittel trifft im Einzelfall die AWS im Namen und auf Rechnung des Bundes unter sinngemäßer Anwendung von Punkt 11.7.2. der Richtlinie. Allfällige weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Anstelle der gänzlichen Einstellung und Rückforderung kann die AWS auf bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung bestehen, wenn

1. die von dem förderungsnehmenden Unternehmen übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden des förderungsnehmenden Unternehmens am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages für die Förderungsgeberin weiterhin zumutbar ist.

11.7.4 Verzinsung bei Rückzahlungen

Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs verrechnet.

Die Entscheidung über die Abstandnahme von Rückforderungen trifft der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften.

12 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist es vorbehalten, das förderungsnehmende Unternehmen auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

13 Datenschutz

Die AWS und der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft (im Folgenden „Verantwortliche“) sind gemeinsame Verantwortliche der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie.

Das förderungwerbende Unternehmen hat sowohl im Förderungsantrag als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu nehmen, dass

1. die Verantwortlichen berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Förderungsvertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages (Art 6. Abs. 1 lit. b DSGVO), für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung einer der AWS (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) erforderlich ist;
2. die Verantwortlichen die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von dem förderungwerbenden Unternehmen selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes (insbesondere beim Bundesministerium für Finanzen) oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten erheben oder

an diese übermitteln können, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;

3. die Verantwortlichen zur Vornahme von Mitteilungen gemäß § 25 TBdG 2012 in die Transparenzdatenbank verpflichtet sind.
4. es im Rahmen der Datenverarbeitungen dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundes (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 der ARR 2014, in der jeweils geltenden Fassung), des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen sowie der KomAustria gemäß den Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes, BGBl. I Nr. 125/2011, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO).
5. die Verarbeitungen ausschließlich für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke, sowie für Monitorings- und Evaluierungszwecke vorzunehmen sind und somit nicht für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben der Verantwortlichen.

Das förderungswerbende Unternehmen hat zu bestätigen, dass die Übermittlung von Daten natürlicher Personen gegenüber den Verantwortlichen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von der förderwerbenden Organisation über die Datenverarbeitung den Verantwortlichen informiert werden oder wurden.

14 Auskünfte, Überprüfungen und Berichterstattung

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, alle Auskünfte zu erteilen, die mit der Verwendung der Förderungsmittel in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung der Verwendung der Förderungsmittel dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Der Förderungsnehmer ist zudem zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über die zur Förderungsüberprüfung erforderlichen Nachweise bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Auszahlung der Förderung sicher und geordnet aufzubewahren.

Der Förderungsnehmer hat zur Kenntnis zu nehmen, dass eine Überprüfung im Nachhinein durch die Abgabenbehörden, Organe des Fördergebers, weitere Organe des Bundes (insbesondere das Bundesministerium für Finanzen oder der Rechnungshof), die Abwicklungsstelle sowie durch Organe der Europäischen Union durchgeführt werden kann.

Der Förderungsnehmer hat zur Kenntnis zu nehmen, dass alle Förderungen über EUR 100.000 innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Förderung auf der ausführlichen Beihilfenwebsite oder über das IT-Instrument der Europäischen Kommission (Beihilfentransparenzdatenbank) veröffentlicht werden.

Förderungsnehmer, die landwirtschaftlich unternehmerisch tätig ein beheizbares Gewächshaus betreiben, nehmen zur Kenntnis, dass Förderungen über EUR 10.000 innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Förderung auf der ausführlichen Beihilfenwebsite oder über das IT-Instrument der Europäischen Kommission (Beihilfentransparenzdatenbank) veröffentlicht werden.

15 Monitoring und Programmevaluierung

Da es sich bei dem Energiekostenzuschuss für Unternehmen 2 um ein spezifisches Programm auf Basis des Befristeten Krisenrahmens für Staatliche Beihilfen zur Unterstützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine handelt, ist ein begleitendes Monitoring für das laufende Programm vorgesehen.

15.1 Monitoring

Im Sinne der strategischen und operativen Zielsetzung sollen jedenfalls folgende Indikatoren auf Ebene der geförderten Unternehmen erhoben werden:

- Höhe des geförderten Energieverbrauchs sowie der Energiekosten (Berechnungsstufen 2 bis 5), die mittels Energiekostenzuschuss für Unternehmen 2 gefördert werden

Die aufgelisteten Indikatoren sind wie folgt zu detaillieren:

- nach Wirtschaftssektoren
- nach Bundesländern
- nach Unternehmensgrößen
- nach Förderstufen 1 bis 5

Darüberhinausgehende Indikatoren werden mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) abgestimmt und haben den Vorgaben der „Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ zu entsprechen.

15.2 Programmevaluierung

Die Evaluierung ist im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft durchzuführen und hat zumindest folgende Eckpunkte zu enthalten:

- direkte Effekte bei den geförderten Unternehmen (insbesondere Beschäftigungsstruktur)
- indirekte Effekte auf die Gesamtwirtschaft

Diese Evaluierung wird dem BMK zur Kenntnis gebracht.

Zum Zwecke der Evaluierung kann die AWS die Bereitstellung zusätzlicher Daten von den fördernehmenden Unternehmen verlangen, um die oben beschriebenen Effekte darzustellen. Insbesondere sind das Daten über die Änderung der Beschäftigtenstruktur, der Gewinn- und Umsatzentwicklung bei den fördernehmenden Unternehmen.

16 Integrierende Bestandteile

Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014 idgF) stellen einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Sonderrichtlinie dar, wobei die vorliegende Richtlinie im Widerspruchsfall vorgeht.

17 Inkrafttreten und Laufzeit

Die Förderungsrichtlinie „Energiekostenzuschuss für Unternehmen 2“ in der Fassung vom XXXXX tritt mit Veröffentlichung in Kraft und ist bis zur ordnungsgemäßen Auszahlung oder sonstigen Beendigung der letzten, auf Grundlage dieser Förderungsrichtlinie gewährten, Förderung anzuwenden.

Auf Basis dieser Richtlinie können Förderungszusagen bis spätestens 31. Dezember 2023 gewährt werden. Anträge können nach zuvor erfolgter Voranmeldung (siehe Punkt 11.1.) von 9. November 2023 bis 7. Dezember 2023 (die individuelle Antragsfrist kann gemäß Punkt 11.1 auch kürzer sein und innerhalb dieses Zeitraums andere Beginn- und Enddaten aufweisen) gestellt werden. Auszahlungen des Energiekostenzuschusses müssen bis spätestens 31. Dezember 2024 erfolgen.

Allfällige Änderungen während der Geltungsdauer werden samt Übergangsbestimmungen in gleicher Weise wie diese Richtlinie in Kraft gesetzt und verlautbart.

Beilage 1

Liste der zur Feststellung der Energieintensität zu berücksichtigenden Energierarten.

Unter den Energie- und Strombeschaffungskosten sind gemäß EU Richtlinie 2003/96/EG folgende Erzeugnisse für die Berechnung der Energieintensität zur Feststellung der förderbaren Unternehmen heranzuziehen:

1. **elektrischer Strom** unabhängig vom Verwendungszweck: Erzeugnisse mit dem Code 2716 der Kombinierten Nomenklatur (KN)
2. **Energieerzeugnisse** müssen für Heizzwecke, ortsfeste Motoren oder den Betrieb von technischen Einrichtungen und Maschinen, die im Hoch- und Tiefbau und bei öffentlichen Bauarbeiten eingesetzt werden, verwendet werden:
 - Erzeugnisse der KN-Codes 1507 - 1518:
 - 1507: Sojaöl und seinen Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
 - 1508: Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
 - 1509: Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
 - 1510: Andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 1509
 - 1511: Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
 - 1512: Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamensamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
 - 1513: Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
 - 1514: Raps- und Rübsenöl und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
 - 1515: Andere pflanzliche oder mikrobielle Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert

- 1516: Tierische, pflanzliche oder mikrobielle Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet
- 1517: Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen, pflanzlichen oder mikrobiellen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516
- 1518: Tierische, pflanzliche oder mikrobielle Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen, pflanzlichen oder mikrobiellen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
 - Erzeugnisse des KN-Codes 2701: Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe
 - Erzeugnisse des KN Codes 2702: Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Gagat
 - Erzeugnisse der KN-Codes 2704 bis 2715:
 - 2704: Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle
 - 2705: Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas, Schwachgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe
 - 2706 Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschließlich rekonstituierte Teere
 - 2707 Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen
 - 2708 Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren
 - 2709 Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh
 - 2710 Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ölabbfälle
 - 2711 Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe

- 2712 Vaseline; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt
- 2713 Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien
- 2714 Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Scheifer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein
- 2715 Bituminöse Mischungen aus der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z.B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)
- Erzeugnisse des KN-Codes 2901 Acyclische Kohlenwasserstoffe
- Erzeugnisse des KN-Codes 2902 Cyclischen Kohlenwasserstoffe
- Erzeugnisse des KN-Codes 2905 11 00: Methanol, die nicht von synthetischer Herkunft sind
- Erzeugnisse des KN-Codes 3403: Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen nach Art der Schmalzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder. Pelzfellen oder anderen Stoffen, ausgenommen solche, die als Grundbestandteil 70 GHT oder mehr an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien erhalten
- Erzeugnisse des KN-Codes 3811: Zubereitete Antiklopfmitteln, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditive und andere zubereitete Additive für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten
- Erzeugnisse des KN-Codes 3817: Alkybenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische, ausgenommen Waren der Position 2707 oder 2902

3. Heizstoffe zu Heizzwecken zB:

- Heizöl
- Kohle
- Holzpellets
- Biomasse

Für die Berechnung der Energieintensität zur Feststellung der förderbaren Unternehmen sind alle Steuern, Umlagen und Netzentgelte inbegriffen, ausgenommen abzugsfähigen Mehrwertsteuern.

Bei der Ermittlung der Energiekostengrenze von EUR 80.000.000 gemäß Punkt 9 der Richtlinie sind neben den in Ziffer 1-3 genannten Energiearten noch folgende weitere Energiearten zu berücksichtigen:

4. Treibstoffe für mobile Maschinen sowie Transportmittel aus:

- 2710 Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ölabfälle

Beilage 2

besonders betroffene Sektoren und Teilsektoren gemäß dem Energiekostenzuschuss für Unternehmen

	NACE-Code	Beschreibung
1.	05.10	Steinkohlebergbau
2.	07.10	Eisenerzbergbau
3.	07.29	Sonstiger NE-Metallerzbergbau
4.	08.91	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale
5.	08.93	Gewinnung von Salz
6.	08.99	Gewinnung von Steinen und Erden a.n.g.
7.	10.41	Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine u. ä. Nahrungsfette)
8.	10.62	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen
9.	10.81	Herstellung von Zucker
10.	11.06	Herstellung von Malz
11.	13.10	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei
12.	13.30	Veredelung von Textilien und Bekleidung
13.	13.95	Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)
14.	14.11	Herstellung von Lederbekleidung
15.	16.21	Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten
16.	17.11	Herstellung von Holz- und Zellstoff
17.	17.12	Herstellung von Papier, Karton und Pappe
18.	19.10	Kokerei
19.	20.11	Herstellung von Industriegasen
20.	20.12	Herstellung von Pigmenten
21.	20.13	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien
22.	20.14	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen
23.	20.15	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen
24.	20.16	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen
25.	20.17	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen

26.	20.60	Herstellung von Chemiefasern
27.	21.10	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen
28.	23.11	Herstellung von Flachglas
29.	23.13	Herstellung von Hohlglas
30.	23.14	Herstellung von Glasfasern und Waren daraus
31.	23.19	Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren
32.	23.20	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren
33.	23.31	Herstellung von keramischen Werkstoffen und Waren
34.	23.32	Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik
35.	23.41	Herstellung von keramischen Haushaltswaren und Ziergegenständen
36.	23.42	Herstellung von Sanitärkeramik
37.	23.51	Herstellung von Zement
38.	23.52	Herstellung von Kalk und gebranntem Gips
39.	23.99	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g.
40.	24.10	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen
41.	24.20	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl
42.	24.31	Herstellung von Blankstahl
43.	24.42	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium
44.	24.43	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn
45.	24.44	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer
46.	24.45	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen
47.	24.46	Aufbereitung von Kernbrennstoffen
48.	24.51	Eisengießereien
49.	24.44	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer
Teilsektoren		
	Prodcom-Code	Beschreibung
50.	81.221	Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, roh oder gebrannt

51.	10.31.11.30	Verarbeitete Kartoffeln, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren (auch ganz oder teilweise in Öl gegart und dann gefroren)
52.	10.31.13.00	Mehl, Grieß, Flocken, Granulat und Pellets aus getrockneten Kartoffeln
53.	10.39.17.25	Tomatenmark, konzentriert
54.	10.51.22	Vollmilch- und Rahmpulver
55.	10.51.21	Magermilch- und Rahmpulver
56.	10.51.53	Casein
57.	10.51.54	Lactose und Lactosesirup
58.	10.51.55.30	Molke, auch modifiziert, in Form von Pulver und Granulat oder in anderer fester Form; auch konzentriert oder gesüßt
59.	10.89.13.34	Backhefen
60.	20.30.21.50	Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben und ähnliche Zubereitungen für Keramik-, Emaillier- oder Glasindustrie
61.	20.30.21.70	Flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken
62.	25.50.11.34	Eisenhaltige Freiformschmiedestücke für Maschinenwellen, Kurbelwellen, Nockenwellen und Kurbeln.

Beilage 3

Umgründungen, Erwerb und Veräußerung von Betrieben und Teilbetrieben, unentgeltliche Übertragungen und gemischte Schenkungen sowie Erwerbe von Todes wegen sowie sonstige Übertragungen

Bei der Ermittlung der Energieintensität, der förderungsfähigen Kosten iSd Richtlinie - Punkte 9 und 10 - sowie bei den verbrauchsmäßigen Obergrenzen des Vergleichszeitraums 2021 der Berechnungsstufen (Stufe 2-5) ist im Fall des Erwerbs oder der Veräußerung, unentgeltliche Übertragungen, gemischte Schenkungen sowie Erwerb von Todes wegen und sonstige Übertragungen von (Teil-)Betrieben oder Mitunternehmeranteilen oder im Falle von Umgründungen auf die jeweilige vergleichbare wirtschaftliche Einheit abzustellen.

Das förderungwerbende Unternehmen hat durch Selbsterklärung zu bestätigen, dass

- (a) die relevanten Kenngrößen auf die jeweilige nach steuerrechtlichen Grundsätzen vergleichbare wirtschaftliche Einheit ermittelt wurden (im Falle von Umgründungen ist dies das in § 12 (2) Z 1 UmgrStG beschriebene Vermögen)
- (b) der Erwerb, die Veräußerung oder die Umgründung wirtschaftlich begründet ist und insbesondere nicht überwiegend dazu dient, die Anspruchsvoraussetzungen bzw. Grundlagen für die Ermittlung des Energiekostenzuschusses zu beeinflussen, und
- c) der Rechtsvorgänger gegenüber dem Rechtsnachfolger unwiderruflich darauf verzichtet hat, einen Antrag auf Gewährung des Energiekostenzuschusses zu stellen bzw. zugesichert hat, die auf den übertragenen (Teil-)Betrieb oder Mitunternehmeranteil entfallenden Teile für die Ermittlung der Energieintensität, der förderungsfähigen Kosten iSd Richtlinie - Punkte 9 bis 10 - sowie verbrauchsmäßigen Obergrenze des Vergleichszeitraums 2021 nicht zu berücksichtigen. Die Beibringung der Feststellung kann entfallen, wenn der Rechtsvorgänger im Rahmen des Erwerbs- beziehungsweise Umgründungsvorganges untergegangen beziehungsweise verstorben ist.

Antragsberechtigter Zuschussempfänger ist jenes Unternehmen, welches im Zeitpunkt der Antragstellung iSd 11.1. zivilrechtlicher Eigentümer der vergleichbaren Einheit ist. Die Ermittlung der für die Förderung relevanten Größen erfolgt entsprechend der steuerlichen Zurechnung.

Eine Antragsstellung ist nicht möglich, wenn die Umgründung einen Missbrauch iSd § 22 Bundesabgabenordnung - BAO darstellt.

Entwurf

Beilage 4

Musterfeststellungsbericht

Energiekostenzuschuss

Vorlage: empfohlener Musterbericht zu vereinbarten Untersuchungshandlungen im Zusammenhang mit dem Antrag zur Gewährung eines Energiekostenzuschusses II

Bericht zu vereinbarten Untersuchungshandlungen im Zusammenhang mit dem Antrag auf Gewährung eines Energiekostenzuschusses gemäß der Richtlinie „Energiekostenzuschuss für Unternehmen II“

AN

Name
Titel Vorname Nachname, nachg. Titel
Strasse / Gasse / Platz
PLZ Ort
Land

Berichtausstellende Organisation:

**Name der Steuerberatung/Wirtschafts-
prüfung/Bilanzbuchhaltung**

Ort, TT/MM/JJJJ

Bericht über vereinbarte Untersuchungshandlungen im Zusammenhang mit dem Antrag auf Gewährung eines Energiekostenzuschusses gemäß der Richtlinie „Energiekostenzuschuss für Unternehmen II“

Wir haben die mit Ihnen vereinbarten und im Folgenden aufgelisteten Untersuchungshandlungen durchgeführt.

Zweck der Untersuchungshandlungen

Die durchgeführten Untersuchungshandlungen dienen ausschließlich dazu, Sie bei der Antragstellung gemäß Punkt 11.1 der Richtlinie „Energiekostenzuschuss für Unternehmen II“ (in weiterer Folge als „Richtlinie“ bezeichnet) vom xx. MONAT 2023 bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) durch die erforderlichen Feststellungen im Zusammenhang mit der Gewährung eines Energiekostenzuschusses zu unterstützen, und sind diejenigen, mit deren Durchführung Sie uns beauftragt haben. Die Information über die Durchführung der Untersuchungshandlungen und diese Berichterstattung werden wir in der für die Beantragung des Energiekostenzuschusses II vorgesehenen elektronischen Erfassungsmaske durch Beifügung einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Unterfertigung erteilen, sofern im Bericht keine Feststellungen enthalten sind, die einer Antragstellung entgegenstehen.

Untersuchungshandlungen und Feststellung der Ergebnisse

Im Folgenden fassen wir unsere Untersuchungshandlungen zusammen und geben unsere Ergebnisse zu den oben genannten Untersuchungshandlungen wieder:

[Soweit anwendbar: Im Fall von Unklarheiten oder Unsicherheiten sind die getroffenen Annahmen zum Sachverhalt und/oder die gewählte Rechtsauslegung bei der(-n)

jeweils betroffenen Feststellung(en) darzulegen. Es wird empfohlen, folgenden Passus zu der(-n) jeweiligen betroffenen Feststellung(en) aufzunehmen:

Die Feststellungen [/Die Feststellung] beruhen [/t] auf folgenden Annahmen [/folgender Annahme} zum Sachverhalt:

[Bitte Annahmen anführen.]

Die Feststellungen [/Die Feststellung] beruhen [/t] auf folgender Rechtsauslegung:

[Bitte Rechtsauslegung darlegen].

[Handelt es sich um einen antragsfähigen Neugründer, entfällt dieser Teilstrich:]

- Wir haben untersucht, ob die von Ihnen als Förderungswerber im Antrag angegebene Branche laut Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuererklärung mit jener in der zuletzt verfügbaren Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuererklärung angegebenen Branche übereinstimmt.

Feststellungen: **Keine abweichenden Feststellungen**

- [Nur für Anträge in den Berechnungsstufen 3 und 4, bei denen das Vorliegen eines energieintensiven Unternehmens Voraussetzung ist:]

Ermittlung der Energieintensität	
Abrechnungsperiode (2021 oder 1-6 2022)	
Umsatz gem. JA/Zwischenabschluss/Saldenliste	
+/- Vorratsveränderungen fert./unfert. Erzeugnisse *)	
+/- Vorratsveränderungen Handelswaren/ -dienstleistungen *)	
- Käufe von Waren und DL zum Wiederverkauf ("HANDELSWAREN")	
Produktionswert	
Energiekosten	
Energieintensität (Verhältnis Energiekosten/Produktionswert)	

*) kann bei Heranziehen der Zahlen für Jan.- Dez. 2022 entfallen

als HANDELSWAREN gelten ausschließlich Waren, die im Wesentlichen unverändert wiederverkauft werden (es entsteht kein Produkt neuer Verkehrsgängigkeit)

Allfällige Erläuterungen/ Besonderheiten zur Ermittlung des Produktionswertes:

- Wir haben untersucht, ob die uns vorgelegten Daten des Rechnungswesens, sonstigen Unterlagen oder Nachweise der von Ihnen als Förderungswerber im Antrag vorgenommenen Einordnung als energieintensives Unternehmen, mit Betriebsstätte in Österreich, zu Grunde liegen und eine Ermittlung des Produktionswertes gemäß obenstehender Darstellung vorgenommen wurde.

Feststellungen: **Keine abweichenden Feststellungen**

[Im Falle einer Beantragung durch einen gemeinnützigen Rechtsträger:]

- Wir haben untersucht, ob die von Ihnen als Förderungswerber im Antrag angeführten Kosten auch in den uns vorgelegten Daten des Rechnungswesens dem unternehmerischen Bereich zugeordnet sind.

Feststellungen: **Keine abweichenden Feststellungen**

FESTSTELLUNGEN ZU ENERGIEKOSTEN

TREIBSTOFFKOSTEN (nur im Falle einer Beantragung in der Basisstufe 1 möglich)

Ermittlung der Treibstoffpreise		
	Benzin	Diesel
Nicht vorsteuerabzugsberechtigte Treibstoffkosten		
Treibstoffverbrauch im Förderzeitraum in Liter		
Treibstoffkosten (brutto) im Förderzeitraum in EUR		
Vorsteuerabzugsberechtigte Treibstoffkosten		
Treibstoffverbrauch im Förderzeitraum in Liter		
Treibstoffkosten (netto) im Förderzeitraum in EUR		
Gesamtverbrauch im Förderzeitraum in Liter		
Gesamtkosten (exkl. abzugsfähiger USt.) im Förderzeitraum in EUR		

	Benzin	Diesel
Preis pro Liter (inkl. MöSt) im Förderungszeitraum in EUR		
Förderungsfähiger Preis pro Liter (exkl. MöSt) im Förderungszeitraum in EUR		
Gesamt Treibstoffverbrauch in Liter		
Förderungsfähiger Preis pro Liter für Treibstoffe in EUR		

Allfällige Anmerkungen zur Behandlung der MÖSt:

Bei Zutreffen bitte ankreuzen:

auf die Herausrechnung von nicht vorsteuerabzugsberechtigten Treibstoffkosten wurde verzichtet

- Wir haben untersucht, ob die von der aws-Homepage verfügbare allgemeine Berechnungshilfe, eine gleichwertige Berechnungshilfe Treibstoffe vom Unternehmen oder gleichwertige Ableitungen aus dem Rechnungswesen verwendet wurden.

Wir haben die vier betragsmäßig größten Rechnungen eingesehen und eine Übereinstimmung mit der uns vorgelegten tabellarischen Aufstellung nachvollzogen.

Weiters haben wir nachvollzogen, dass die Mineralölsteuer in Abzug gebracht wurde und dass Bruttobeträge (inkl. Umsatzsteuer) nur dort verrechnet wurden, wo keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht.

Feststellungen: **Keine abweichenden Feststellungen**

- Wir haben untersucht, ob den von Ihnen als Förderungswerber im Antrag sowie in der abgebildeten Tabelle angeführten Treibstoff-Gesamtkosten die uns vorgelegten Daten des Rechnungswesens, sonstigen Unterlagen oder Nachweise zu Grunde liegen und ob beim ermittelten förderungsfähigen Preis pro Liter im Förderungszeitraum die Mineralölsteuer sowie die abzugsfähige Umsatzsteuer abgezogen wurde. Eine allfällige CO₂-Bepreisung ist gemäß Information der aws nicht abzuziehen.

Feststellungen: **Keine abweichenden Feststellungen**

STROM-/ ERDGAS-/ WÄRME-KÄLTE-KOSTEN

- Wir haben die Kosten auf Basis der von der aws-Homepage verfügbaren Berechnungshilfe, eine vom Unternehmen vorgelegte gleichwertigen Berechnungshilfe, oder gleichwertige Ableitungen aus dem Rechnungswesen wie folgt untersucht:
 - 1-10 Zählpunkte → Rechnungen für 1 Zählpunkt für alle 6 Monate im förderungsfähigen Zeitraum
 - 11-20 Zählpunkte → Rechnungen für 2 Zählpunkte für alle 6 Monate im förderungsfähigen Zeitraum
 - 21-30 Zählpunkte → Rechnungen für 3 Zählpunkte für alle 6 Monate im förderungsfähigen Zeitraum
 - Usw. bis maximal Rechnungen für 10 Zählpunkte für alle 6 Monate im förderungsfähigen Zeitraum

Wir haben die Übereinstimmung des Arbeitspreises pro kWh und des Stromverbrauches nachvollzogen. Insbesondere haben wir nachvollzogen, dass lediglich der Arbeitspreis (Preis pro Mengeneinheit exklusive Steuern, Abgaben, Umlagen, Transaktionskosten und Netzentgelte sowie einmalige und wiederkehrende Rabatte, die sich auf den Preis pro Mengeneinheit auswirken, jedoch inklusive einer gemäß § 12 UStG nicht abzugsfähigen Vorsteuer, die sich auf den Arbeitspreis, Energiepreis bzw. Verbraucherpreis bezieht) herangezogen wurde.

Feststellungen: **Keine abweichenden Feststellungen**

- Wir haben untersucht, ob den von Ihnen als Förderungswerber im Antrag angeführten Strom-/ Erdgas-/ bzw. Wärme-Kälte-Kosten die uns vorgelegten Daten des Rechnungswesens, sonstigen Unterlagen oder Nachweise zu Grunde liegen.

Feststellungen: **Keine abweichenden Feststellungen**

HEIZÖL-/HOLZPELLETS-/HACKSCHNITZEL-KOSTEN

- Wir haben untersucht, ob die von der aws-Homepage verfügbare Berechnungshilfe, eine vom Unternehmen vorgelegte gleichwertige Berechnungshilfe, oder gleichwertige Ableitungen aus dem Rechnungswesen vom Unternehmen verwendet wurden.

Die drei betragsmäßig größten Rechnungen je beantragter Energieart wurde eingesehen und die Übereinstimmung mit der tabellarischen Aufstellung nachvollzogen. Weiters wurde nachvollzogen, dass bei der Energieart Heizöl (sofern beantragt) Mineralölsteuer in Abzug gebracht wurde und dass bei allen beantragten Energiearten Bruttobeträge (inkl. Umsatzsteuer) nur dort verrechnet wurden, wo keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht.

Feststellungen: **Keine abweichenden Feststellungen**

[Zusätzlich im Falle einer in der Basisstufe beantragten Zuschusshöhe über EUR 125.000 in einer Förderungsperiode oder einer Beantragung in den Berechnungsstufen Stufe 2, 3, 4 und 5 der Richtlinie zur Betriebsverlustermittlung:]

- Wir haben untersucht, ob
 - den für Zwecke der halbjährlichen Betriebsverlustermittlung verwendeten Daten, Daten des Rechnungswesens des Unternehmens zu Grunde liegen, sowie ob
 - ob die vom Förderungswerber vorgelegten einmaligen Wertminderungen iSv außerplanmäßigen Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens nicht enthalten sind.

Ermittlung des EBITDA der Förderungsperiode (6 Monate)	
Umsatzerlöse	
Bestandsveränderungen	
Aktivierte Eigenleistungen und sonstige betriebliche Erträge	
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	
Personalaufwand	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	
EBITDA	

Feststellungen: **Keine abweichenden Feststellungen**

[Zusätzlich im Falle einer in der Basisstufe beantragten Zuschusshöhe über EUR 125.000 in einer Förderungsperiode oder einer Beantragung in den Berechnungsstufen Stufe 2, 3, 4 und 5 der Richtlinie zur EBITDA-Absenkung:]

- Wir haben untersucht, ob
 - den für Zwecke der halbjährlichen EBITDA-Ermittlung der betreffenden Förderungsperiode des Jahres 2023 sowie der Vergleichsperiode des Jahres 2021 verwendeten Daten, Daten des Rechnungswesens des Unternehmens zu Grunde liegen,
 - eine allfällig vorgenommene Aliquotierung jährlicher oder anderer Zahlen für die Vergleichsperiode des Jahres 2021 aus den von Ihnen als Förderungsgeber vorgelegten Abschlüssen oder Berichten rechnerisch nachvollzogen werden kann, sowie ob
 - ob die vom Förderungsgeber vorgelegten einmaligen Wertminderungen iSv außerplanmäßigen Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens nicht enthalten sind.

Ermittlung des EBITDA der Förderungsperiode (6 Monate)	
Umsatzerlöse	
Bestandsveränderungen	
Aktiviertete Eigenleistungen und sonstige betriebliche Erträge	
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	
Personalaufwand	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	
EBITDA	

Ermittlung des EBITDA des Vergleichszeitraums (6 Monate)	
Umsatzerlöse	
Bestandsveränderungen	
Aktiviertete Eigenleistungen und sonstige betriebliche Erträge	
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	
Personalaufwand	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	
EBITDA	

Feststellungen: **Keine abweichenden Feststellungen**

Die Ergebnisse unserer Untersuchungshandlungen beziehen sich auf die Darstellungen im beiliegenden Antrag.

Verantwortlichkeiten des Auftraggebers und des Auftragnehmers

Unser Auftrag wurde unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu vereinbarten Untersuchungshandlungen (KFS/PG 14) durchgeführt.

Für Zwecke dieses Auftrags bestehen spezifische Unabhängigkeitsanforderungen gemäß der Richtlinie, die von uns zu beachten sind.

Da die oben genannten Untersuchungshandlungen weder eine Prüfung, prüferische Durchsicht oder sonstige Prüfung in Übereinstimmung mit österreichischen Grundsätzen noch mit den International Standards on Auditing (ISA), International Standards on Review Engagements (ISRE) oder International Standards on Assurance Engagements (ISAE) darstellen, geben wir keine Zusicherung über den geplanten Antrag für einen Energiekostenzuschuss durch Ihre Gesellschaft bei der aws zum TT. Monat JJJJ ab.

Weiters wurde auftragsgemäß keine materielle Prüfung der dem Antrag zu Grunde liegenden Daten vorgenommen.

Wenn wir zusätzliche Untersuchungshandlungen vorgenommen oder eine Prüfung, prüferische Durchsicht oder sonstige Prüfung durchgeführt hätten, wären von uns möglicherweise andere Sachverhalte festgestellt worden, über die Ihnen dann berichtet worden wäre. Folglich machen wir keine Aussagen darüber, ob die von uns durchgeführten Tätigkeiten für Ihre Zwecke ausreichend sind. Die durchgeführten Untersuchungshandlungen sind möglicherweise nicht für andere Zwecke geeignet.

Sie sind für die Zusammenstellung aller Unterlagen, Nachweise und Berechnungen, zu denen die vereinbarten Untersuchungshandlungen durchgeführt werden, in Übereinstimmung mit dem Einbringen eines Förderantrags gemäß Pkt. 11.1 der Richtlinie verantwortlich. Sie sind für die Auswahl der entsprechend der Richtlinie durchgeführten Untersuchungshandlungen verantwortlich und dafür, dass diese für Ihre Zwecke geeignet sind.

Verwendungsbeschränkung

Diese Untersuchungshandlungen dienen dazu, Ihr Unternehmen beim Einbringen eines geplanten Antrags für einen Energiekostenzuschuss bei der aws zu unterstützen. Unser Bericht mit den Feststellungen zu unseren Untersuchungshandlungen darf nur an die

aws und unter den in Punkt 11.4 der Richtlinie genannten Haftungsregelungen weitergegeben werden. Eine auszugsweise Weitergabe des Berichts (z.B von Beilagen zum Bericht) ist nicht gestattet.

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen anderer dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche anderer dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an andere Dritte weitergegeben werden.

Da unser Bericht nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist, darf er weder ganz noch teilweise in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Dokument, im Internet oder in anderen an die Öffentlichkeit gerichteten Medien veröffentlicht oder in solchen Veröffentlichungen auf ihn Bezug genommen werden.

Der Bericht spiegelt den Stand der Erkenntnisse wider, die zum Zeitpunkt der Erstellung vorlagen. Eine Aktualisierung des Berichts ist nicht Gegenstand der Beauftragung und dementsprechend nicht vorgesehen. Eine Verpflichtung, Sie auf neuere Erkenntnisse und Entwicklungen hinzuweisen, übernehmen wir nicht.

Auftragsbedingungen

Wir erstatten diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigefügten AAB zugrunde liegen.

Ort,

TT. Monat JJJJ

Name

Unterschrift

Beilagen

Vom Auftraggeber unterfertigter Antrag

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe („AAB“)

Entwurf

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

bmaw.gv.at